

## Anlage 1

# Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Gewährung von Ausgleichszahlungen gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 4b) des  
Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Flächen der landwirtschaftlichen und  
erwerbsgärtnerischen Bodennutzung\***

### *Durchführungsbestimmungen*

**Stand 23.11.2023**

*(genehmigt durch die EU-Kommission mit Beschluss vom ..... SA. ....)*

## Inhalt

1. Zweck, Rechtsgrundlage .....	2
1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig .....	2
1.2 Anreizeffekt .....	3
1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts .....	3
1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen .....	3
1.5 Geeignetheit der Beihilfe .....	4
1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung .....	4
1.7 Transparenz .....	4
1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel .....	4
1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung) .....	4
1.10 Rechtsgrundlage .....	6
2. Gegenstand des Ausgleichs .....	7
3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen .....	8

\*zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist eine gesonderte Durchführungsvorschrift in  
Vorbereitung

---

4. Anspruchsvoraussetzungen .....	8
5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches .....	10
6. Zuständige Behörde .....	12
7. Antragsverfahren .....	12
7.1 Ausgleichsanträge .....	13
7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen .....	13
7.3 Ahndung von Verstößen .....	14
7.4 Technische Umsetzung.....	14
7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis.....	15
8. Schlussbestimmungen .....	16

Anhang 1: Maßnahmenkatalog

Anhang 2: Niedersächsisches Wassergesetz

Anhang 3 und 4: Muster Basisverträge

Anhang 5: Auszahlungsantrag

Anhang 6: Kombinationstabelle

Anhang 7: Zusammenfassung aller gravierend vorgenommenen Änderungen gegenüber der genehmigten Vorgängerversion (SA. 42333)

## **1. Zweck, Rechtsgrundlage**

### 1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig

Die Beihilfe gilt Betrieben der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die sich freiwillig zur Durchführung von Vorhaben verpflichten, die im Maßnahmenkatalog (Anhang 1) beschrieben sind.

Die Beihilfen sollen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (Agrar-Umwelt-Klima-Verpflichtungen) gemäß Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (EU 2021/2112) verwendet werden. Die Maßnahmen dienen dazu, die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichen

---

Anreiz zur Erhaltung der Landschaft, zur Verbesserung der Biodiversität und zur Erhaltung und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie den Schutz der Ressource Trinkwasser in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

#### 1.2 Anreizeffekt

Die Maßnahmen ergänzen die gesetzlichen Anforderungen und leisten einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz. Vor Inanspruchnahme der Maßnahmen durch die Beihilfeempfänger werden die Verpflichtungen des Maßnahmenkataloges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in den örtlichen Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt.

#### 1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

Die Beihilfen decken nur die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über Folgendes hinausgehen:

- a) die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die GAP-Strategiepläne),
- b) die einschlägigen Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht,
- c) die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die Strategiepläne)

#### 1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Die Maßnahmen ergänzen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Wasserschutzgebietsverordnung, Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung) und tragen zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Qualität des Trinkwassers bei.

Die Wasserversorgungsunternehmen sind verpflichtet, eine Erfolgskontrolle zu den Maßnahmen durchzuführen. Als Erfolgsindikatoren kommen insbesondere zum tragen: Hoftorbilanzen, N-Schlagbilanzen, Herbst-Nmin-Bodenuntersuchungen, Nitrat-Tiefensondierungen und Untersuchungen des oberflächennahen Grundwassers.

Eine Auswertung der Erfolgsindikatoren erfolgt jährlich und wird auf der [Internetseite des NLWKN](#) beschrieben.

---

Anhand der landesweiten Auswertungen wurden bei allen Erfolgskontrollparametern Erfolge des Niedersächsischen Kooperationsmodells belegt. Die größten Erfolge wurden bezüglich der Reduzierung der Hoftorbilanzüberschüsse erzielt. Die Stickstoffüberschüsse von Schlagbilanzen sowie die Herbst-Nmin-Gehalte konnten vor allem auf Flächen mit N-Saldo bzw. Herbst-Nmin reduzierenden Maßnahmen gesenkt werden.

#### 1.5 Geeignetheit der Beihilfe

Die Beihilfe wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Beihilfen decken nur die wirtschaftlichen Nachteile ab, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Transaktionskosten werden nicht gewährt. Dadurch entstehen keine Verzerrungen von Handel und Wettbewerb.

#### 1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

Die Höchstbeträge der Ausgleichszahlungen wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage aktueller Richtwertdeckungsbeiträge und unter Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen berechnet (siehe Anhang 1). Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

Die Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden sofern die Auflagen sich nicht teilweise oder vollständig überschneiden (siehe Anhang 6).

#### 1.7 Transparenz

Siehe hierzu Abschnitt 7.5.

#### 1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Durch die Gewährung der Beihilfe nach Teil II Abschnitt 1.1.4 finden keine Wettbewerbsverzerrungen statt. Die Maßnahmen treffen keinen spezifischen Produktmarkt. Die Beihilfen gleichen nur die erhöhten Anforderungen der Maßnahmen gegenüber einer ortsüblichen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus.

#### 1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

Die Beihilfen tragen zur Reduzierung des Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelsatzes, zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Biodiversität und zur Erhaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen bei und können die Grundwasserneubildung fördern (z.B. bei Fruchtfolgeumstellung).

Weitere Ziele sind:

- Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union,

- 
- Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften.

Die Maßnahmen haben nur positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima und gehen über den Standard des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) hinaus.

Die Anforderungen an die Landwirtschaft in Trinkwassergewinnungsgebieten nehmen zu. Neben den klassischen Wasserschutzaspekten gewinnen Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere höhere Biodiversität sowie die Folgen des Klimawandels mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Ertragssicherheit an Bedeutung. Diese Aspekte gilt es bei der Gestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Bodennutzung kann insbesondere auf austragsgefährdeten Standorten oder Standorten mit einem hohen Erosionsgefährdungspotential zu Gewässerbelastungen führen, die eine nachhaltige Trinkwassergewinnung und die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefährden. Die dauerhafte Sicherung einer guten Grundwasserqualität und –menge für die Trinkwasserversorgung erfordert insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Einschränkung der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodennutzung, die über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgeht und auf freiwilliger Basis im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen erreicht werden soll.

Dazu ist es erforderlich, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen die wirtschaftlichen Nachteile bzw. Mehraufwendungen, die durch die Teilnahme an freiwilligen Vereinbarungen und die damit verbundene Einschränkung der *guten fachlichen Praxis* entstehen, durch angemessene Zahlungen auszugleichen.

Für einen wirksamen Gewässerschutz sind ein ausreichender Anteil mit Schutzmaßnahmen belegter Flächen und eine zielorientierte, gebietsspezifisch angepasste Maßnahmengestaltung entscheidend. Gleichzeitig soll die Grundwasserneubildung durch angepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen erhöht werden. Ein ausreichender Deckungsgrad erfordert ein hohes Maß an Maßnahmenakzeptanz und kann nur erreicht werden, wenn die standörtlichen und betrieblichen Verhältnisse bei der Bemessung der Ausgleichsleistungen Berücksichtigung finden. Flächen mit hoher Nitrataustragsgefährdung und brunnennahe Flächen erfordern besonders weitgehende Extensivierungen, um Austräge bei möglichst hoher Grundwasserneubildung zu minimieren. Auf diesen für den Wasserschutz besonders relevanten Flächen sollen deshalb Maßnahmen wie begrünte Brachen, gewässerschonende

---

Fruchtfolgen und langjährige Begrünung mit Gräsern zu kostendeckenden und marktgerechten Preisen angeboten werden.

Die Belange des Naturschutzes bekommen eine immer wichtigere Bedeutung. Aus diesem Grunde sollen bei den Maßnahmen mit hohem Extensivierungsgrad Naturschutzaspekte stärker als bisher berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung des Pflanzenschutzmittelaufwandes sowie der Düngung. Hierzu ist die Maßnahme I.L erheblich erweitert worden. Es sollen künftig angemessene Ausgleichsleistungen zur Reduktion bzw. des Verzichtes des Herbizideinsatzes und der mechanischen Beikrautregulierung auf Ackerflächen gegeben werden.

Außerdem sind Maßnahmen wie die Grünlandextensivierung so konzipiert worden, dass sie auch Naturschutzzielen dienen. Bei Maßnahmen wie der Brachebegrünung (I.F2) sind für die Kostenberechnung Aussaatmischungen zugrunde gelegt worden, die auch bei den Agrarumweltmaßnahmen verwendet werden.

Die Maßnahmen liegen über den Standards der neuen EU Agrarpolitik (Guter ökologischer und landwirtschaftlicher Zustand (GLÖZ)). Zusätzlich soll das System der 4 % nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8) und der Ökoregelungen (Maßnahme 1a) für den Wasserschutz optimiert werden. Durch den Ausgleich zusätzlicher Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zur zielgenauen Anlage der Flächen sollen wasserschutzgerechte Brachen auf geeigneten und für den Trinkwasserschutz wichtigen Zielflächen gewährleistet werden.

#### 1.10 Rechtsgrundlage

Die freiwilligen Maßnahmen zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten werden auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) durchgeführt.

Nationale Rechtsgrundlagen:

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds. GVBl S. 578) (Anhang 2)

- § 28 Abs. 3 Nr. 4b): Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen.
- § 28 Abs. 4: Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet

---

bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparameter), festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Die Erfolgsparameter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

## **2. Gegenstand des Ausgleichs**

Folgende freiwillige Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- I.B Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- I.C Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger
- I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen
- I.E Aktive Begrünung
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
- I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland
- I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung
- I.I Reduzierte N-Düngung
- I.J Reduzierte Bodenbearbeitung
- I.K Cultan-Verfahren
- I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz
- I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung

- 
- II      mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen
  - III     gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit  
         erfolgsorientierter Ausgleichszahlung
  - IV     Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter  
         Sandheiden/Magerrasen

### **3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen**

#### 3.1

Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

#### 3.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 (i.V.m. Randnummer 33 Ziffer 36 der Rahmenregelung) nicht erfüllen.

Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung handelt

#### 3.3

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

### **4. Anspruchsvoraussetzungen**

#### 4.1

Voraussetzung für Gewährung von Ausgleichsleistungen ist,

- dass die beantragten Ackerflächen (einschließlich Dauerkulturflächen) sowie Grünlandflächen (entsprechend der Definitionen der Gemeinsamen Agrarpolitik) in Trinkwassergewinnungsgebieten in Niedersachsen liegen; Freiwillige Vereinbarungen können grundsätzlich auch für den Schutz von Einzugsgebieten bestimmter sensibler Oberflächengewässer oder Grundwasserkörper eingesetzt werden, die nicht

---

unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. In diesen Fällen bestimmt das Niedersächsische Umweltministerium die für den Abschluss und die technische Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen zuständige Institution.

- dass in den Trinkwassergewinnungsgebieten eine Kooperation zwischen den bodenbewirtschafteten Personen und den Wasserversorgungsunternehmen besteht (§ 28 Abs. 4 NWG),
- dass in der Kooperation ein Schutzkonzept mit den zu erreichenden Zielen und den dazugehörigen Erfolgsparametern, den geeigneten europarechtlich zulässigen Maßnahmen und dem Konzept der zusätzlichen Beratung existiert (§ 28 Abs. 4 NWG),
- dass diese Anforderungen über die Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen (siehe Ziffer 4.2),
- dass dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgrund dessen wirtschaftliche Nachteile entstehen,
- dass der wirtschaftliche Nachteil nicht anderweitig ausgeglichen ist (siehe Ziffer 4.3) und eine Förderung des auszugleichenden Verhaltens nicht bereits als gleichwertige Methode erfolgt.

#### 4.2

Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Landwirtschaft zählen die Vorgaben:

- der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752),
- der Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 15.02.2023 ((Nds. GVBl. S. 10),
- der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132) sowie der örtlichen Schutzgebietsverordnungen,
- die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die GAP-Strategiepläne),
- die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 (VO über die Strategiepläne).

---

### 4.3

Eine mögliche Kombinierbarkeit von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie Ökologierungsmaßnahmen mit Ausgleichszahlungen (Freiwillige Vereinbarungen) wird anhand der anliegenden Tabelle aufgezeigt (Anhang 6).

### 4.4

Nach diesen Durchführungsbestimmungen gewährte Zahlungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen (Anhang 6).

## 5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches

### 5.1

Die Beihilfen werden zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen bei der Durchführung von Freiwilligen Vereinbarungen entstehen. Erstattungsfähig sind 100 % dieser Kosten (Beihilfeintensität).

### 5.2

Die Ausgleichszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich, bezogen auf Hektar bewirtschafteter Fläche. Bei der Maßnahme I.D erfolgt die Auszahlung je Analyse. Um einen Anreiz für die Anschaffung von Hacken/Striegeln zu schaffen, kann bei der Maßnahme I.L eine für max. 5 Jahre kapitalisierte Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgen.

Die notwendigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sind auf Basis der aktuellen Daten des Kalenderjahres 2022 durchgeführt worden (Anhang 1). Die durchschnittliche Kostensteigerung wurde für die Jahre 2017 bis 2022 (6 Jahres-Zeitraum) errechnet.

Die Berechnungsgrundlagen sollen für den Zeitraum von 2024 bis 2029 verwendet werden. Die maximalen Ausgleichszahlungen (Höchstbeträge) betragen:

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern – max. 13 €/ha
- I.B Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern – max. 691 €/ha
- I.C Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger – max. 87 €/ha
- I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen – max. 117 €/ha
- I.E Aktive Begrünung – max. 459 €/ha
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung – max. 2.993 €/ha

- 
- I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland – max. 350 €/ha
  - I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung – max. 345 €/ha
  - I.I Reduzierte N-Düngung – max. 399 €/ha
  - I.J Reduzierte Bodenbearbeitung – max. 277 €/ha
  - I.K Cultan-Verfahren – max. 19 €/ha
  - I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz – max. 1.075 €/ha
  - I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung – max. 28 €/ha
  - II mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen - max. 1.637 €/ha
  - III gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung - max. 1.031 €/ha
  - IV Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen - max. 1.926 €/ha

Die im Anhang ausgeführten Berechnungsgrundsätze sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen zugrunde zu legen. Von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten können Verwendung finden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird. Die Angemessenheit abweichender Ertragsdaten bzw. abweichender Faktorkosten und abweichender Wirtschaftsdüngermengen ist durch objektive Tatbestände zu belegen. Als Beleg für abweichende Ertragsdaten kommen mindestens für drei Erntejahre zu mittelde Ergebnisse der amtlichen Ernteschätzung oder vor Ort gewonnene Feldversuchsergebnisse in Frage. Die Faktorkosten sind ertragsabhängig und den von der landwirtschaftlichen Fachbehörde veröffentlichten jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen für Ausgleichszahlungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsleistungen sind in den örtlichen Kooperationen abzustimmen und verbindlich für das jeweilige Kooperationsgebiet anzuwenden.

Die Berechnungsgrundlagen werden von der landwirtschaftlichen Fachbehörde jährlich aktualisiert und den Kooperationen als sogenanntes [Blaubuch](#) für die Ausgleichsberechnungen zur Verfügung gestellt. In den Kooperationen werden dann die regionalen Berechnungen durchgeführt. Durch dieses Verfahren ist eine Anpassung an die regionalen Verhältnisse und die volatilen Märkte gewährleistet.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die bereitgestellte Finanzhilfe begrenzt, die auf Basis des [Prioritätenprogrammes](#) unter Beachtung der Faktoren: Landwirtschaftliche

---

Fläche (LF) im Trinkwassergewinnungsgebiet, Nitratbelastung, Anzahl Betriebe und Ackerflächen für die einzelnen Trinkwasserkooperationen ermittelt wird. Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen (WVU) achten darauf, dass die bereitgestellten Mittel effektiv für den Wasserschutz und die Erhöhung der Grundwasserneubildung eingesetzt werden.

## **6. Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde ist der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

## **7. Antragsverfahren**

Der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen in Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß § 28 (3) NWG ist eine Aufgabe der WVU, die diese im eigenen Interesse zur Sicherung ihrer Trinkwasserressourcen wahrnehmen. Das WVU schließt mit den BewirtschafterInnen Freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz aus dem Maßnahmenkatalog (Anhang 1) ab.

Begleitend zu den Maßnahmen wird in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gewässerschutzberatung angeboten. Für Teilnehmer an freiwilligen Vereinbarungen ist diese verpflichtend. Der NLWKN gibt in [Hinweisblättern](#) zudem Vorgaben zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen, die zwingend zu beachten sind. Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfeempfänger alle Informationen haben, um die im Rahmen der Maßnahme eingegangenen Verpflichtungen ausführen zu können.

Das WVU beantragt auf Grundlage eines gebietsspezifischen Schutzkonzeptes einen Zuschuss beim NLWKN und schließt mit diesem einen Vertrag (§ 28 Abs, 4 NWG) ab. Darin wird die Aufteilung der bereitgestellten Mittel auf die Gewässerschutzberatung und auf die Freiwilligen Vereinbarungen festgelegt.

In den regionalen, örtlichen Kooperationen (aktuell 74 Kooperationen) erfolgt dann auf der Basis der bereitgestellten Mittel die Konzeption gebietsspezifischer Maßnahmen. Dabei sind die Mindestanforderungen und Höchstbeträge zu beachten. Da die bereitgestellten Mittel je Kooperation budgetiert sind und regionalspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden, liegen die zwischen den WVU und LandwirtInnen vereinbarten Ausgleichsbeträge für die einzelnen Freiwilligen Vereinbarungen in der Regel unterhalb der mit diesem Katalog notifizierten Höchstbeträge/ha.

---

Wenn Standards, Anforderungen oder Auflagen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung angehoben werden, werden die entsprechenden Maßnahmen an die Grundanforderungen angepasst. Falls die Anpassungen vom BeihilfeempfängerInnen nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen werden, endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird auf den Beihilfebetrag verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

#### 7.1 Ausgleichsanträge

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt einen Mustervertrag mit den Mindestanforderungen der Bewirtschaftungsauflagen vor (Anhang 3 und 4). Der Mustervertrag genügt den Anforderungen des europäischen Beihilferechts. Regionalspezifische Anpassungen/Ergänzungen des Vertragsmusters sind zulässig. Jährlich ist vom Beihilfeempfänger ein Auszahlungsantrag zu stellen (Anhang 5).

#### 7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Das WVU stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich in den in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NWG genannten Gebieten (Trinkwassergewinnungsgebieten) umgesetzt werden. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich bei einer Verwaltungskontrolle alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Vor-Ort-Kontrollen müssen jährlich mindestens 5 % aller Betriebe, die Vereinbarungen abschließen, erfassen. Von diesen Betrieben sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge vor Ort zu besichtigen und auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren. Die schlagspezifischen Aufzeichnungen sind für alle in den Auszahlungsanträgen angegebenen Schlägen zu kontrollieren. Bei mindestens einem Schlag pro Auszahlungsantrag ist die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zum GAP-Antrag oder durch Vermessung zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle ist den kontrollierten Bewirtschaftern schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 1 % der durch das WVU abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen ist im Sinne einer wiederholenden Kontrolle vom NLWKN anhand der Prüfprotokolle des WVU und durch erneute Vor-Ort-Kontrollen auf eine korrekte Maßnahmenumsetzung zu überprüfen.

Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu übermittelt das WVU über den NLWKN die Daten der

---

Auszahlungsanträge zu den freiwilligen Vereinbarungen an die technische Dienststelle der niedersächsischen Agrarverwaltung (Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung). Der Bewirtschafter erklärt in der freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zum Abgleich auf Doppelförderung.

Die Kombinationsmöglichkeiten von freiwilligen Vereinbarungen, von freiwilligen Umweltleistungen (Ökomaßnahmen), Agrarumweltmaßnahmen oder Erschwernisausgleich auf derselben Fläche werden in einer Kombinationstabelle dargestellt, die vom NLWKN und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmt und veröffentlicht wird. Sie ist die Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung (Anhang 6).

Die Bewirtschafter, die freiwillige Vereinbarungen abschließen, müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ (GFP-Anforderungen) einhalten. Sie verpflichten sich das WVU unverzüglich über im Betrieb, von der landwirtschaftlichen Fachbehörde festgestellte Verstöße gegen die GFP-Anforderungen zu informieren. Verstöße gegen GFP-Anforderungen im Bereich Düngung und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen bei den freiwilligen Vereinbarungen.

Gegenstand der Vereinbarungen ist nicht die Einhaltung der GFP-Anforderungen, sondern die Erbringung von darüberhinausgehenden Leistungen zum Schutz der Gewässer. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung der GFP-Anforderungen durch das WVU bedarf es daher nicht. Vielmehr kann sich dessen Prüfung auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten über die „Gute fachliche Praxis“ hinausgehenden Leistungen beschränken.

### 7.3 Ahndung von Verstößen

Werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen festgestellt, sind diese nach Art, Schwere und Ausmaß durch das WVU zu bewerten. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen sind vom WVU bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht geleistete Zahlungen einzubehalten.

### 7.4 Technische Umsetzung

Der Vertragsabschluss des Basisvertrages hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und enthält alle Angaben gemäß Randnummer 51 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen. Alle Verträge sind in elektronisch zu erstellenden Kontrolllisten zu erfassen. Diese enthalten die Maßnahmenbezeichnung, das Datum des Vertragsabschlusses und die betriebliche Registriernummer gemäß Antrag auf Agrarförderung (sofern vorhanden).

Die unter Punkt 5 genannten Maßnahmen sind einzeln oder in Kombination für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren zu vereinbaren. Eine Vertragsverlängerung

---

sollte zur langfristigen Absicherung der Gewässerschutzwirkung angestrebt werden. Der Verlängerungszeitraum darf 5 Jahre unterschreiten.

Die Maßnahmen I – IV sind so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse durch die Kombination und zeitliche Verteilung der Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums eine bestmögliche Gewässerschutzwirkung angestrebt wird.

Der Bewirtschafter gibt jährlich einen Auszahlungsantrag (Anhang 5) zur Vereinbarung ab, welche die genaue Beschreibung der tatsächlich im betreffenden Jahr durchgeführten Maßnahmen mit Bewirtschaftungsbedingungen sowie Angaben zu Feldblock (FLIK) und Schlagkennung enthält. Die Zahlungen an den Bewirtschafter sind grundsätzlich jährlich zu leisten.

Ein Bewirtschafterwechsel ist dem WVU vom vertragsschließenden Bewirtschafter innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Bewirtschafter ist bei auslaufenden Pachtverträgen zur Kündigung der Maßnahme berechtigt, sofern eine Verlängerung des Pachtvertrags nicht möglich ist und der nachfolgende Bewirtschafter die Übernahme der Verpflichtung ablehnt. Im Todesfalle haben NachfolgerInnen des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung. Sofern Zahlungen für Leistungen gezahlt wurden, die aufgrund einer Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so sind diese vom WVU mindestens für den nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung zurückzufordern.

## 7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis

### 7.5.1

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Randnummer 653 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfehöchstintensität erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

### 7.5.2

Übersteigt der Betrag der Beihilfe 10.000 Euro, werden folgende Informationen in der Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (TAM) dargestellt:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträg je Beihilfeempfänger,

- 
- Tag der Gewährung,
  - Art des Unternehmens (KMU),
  - Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie
  - Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung zu veröffentlichen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission am 01.01.2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, diese Durchführungsbestimmungen an etwaige künftige Änderungen der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen.

Zahlungen nach diesen Durchführungsbestimmungen dürfen erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde. Das Land Niedersachsen sagt zu, Beihilfen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen ausschließlich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission zu gewähren.

# **Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen**

**in für den Gewässerschutz sensiblen Bereichen,  
insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten**

**Maßnahmenbezeichnung: I.A) Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

**Fachliche Begründung:**

Ziel der Vereinbarung ist eine zeitlich am Pflanzenbedarf orientierte Düngung mit dem Schwerpunkt der Minimierung der Gewässerbelastung mit Nitrat oder Phosphat. Die zeitlichen Beschränkungen in der Vereinbarung müssen über die zeitlichen Beschränkungen der Düngeverordnung hinausgehen. Damit wird der erforderliche weitergehende Gewässerschutz z. B. in Trinkwassergewinnungsgebieten zur Minimierung des Stoffeintrages berücksichtigt. Die für den Gewässerschutz notwendigen zeitlichen Beschränkungen der Ausbringung sind unter Berücksichtigung der Boden- und Klimaverhältnisse gebietsspezifisch zu definieren.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Verzicht auf die Ausbringung von gebietsspezifisch zu definierenden Wirtschaftsdüngern sowie Silosickersaft in gebietsspezifisch zu definierenden Zeiträumen.
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

**Jährliche Förderung:**

bis max. 13 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 20)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

**Maßnahmenbezeichnung: *I.B) Verzicht auf die Ausbringung von  
Wirtschaftsdüngern***

**Fachliche Begründung:**

Im Nahbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen (engere Schutzzone) sind pathogene Belastungen infolge der Ausbringung von organischen Düngern, die coliforme Bakterien und andere Keime in großer Dichte enthalten können, zu vermeiden. In anderen gebietsspezifisch zu definierenden sensiblen Bereichen kann der Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern aus Gewässerschutzsicht sinnvoll sein, um Stoffeinträge in Gewässer zu vermeiden.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Ganzjähriger Verzicht auf die Ausbringung von gebietsspezifisch zu definierenden Wirtschaftsdüngern sowie Silosickersaft.
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

**Jährliche Förderung:**

bis max.691 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 21 f)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbeschreibung: I.C) Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger**

### **Fachliche Begründung:**

Bei der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit Schleppschuhverteiltern bzw. Injektoren wird der Wirtschaftsdünger streifenförmig direkt auf den Boden bzw. in den Boden abgelegt. Damit wird eine gewässerschonende und emissionsarme Ausbringung gewährleistet. Durch die hohe Verteilgenauigkeit tragen diese Verteiltechniken auch zur Vermeidung von Direkteinträgen in Oberflächengewässer bei.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Ausbringung von betriebseigenen flüssigen Wirtschaftsdüngern in gebietspezifisch zu definierenden Zeiträumen, auf Ackerland frühestens ab dem 01.02. und spätestens zum 15. Juli.
- Ausbringung mit Schleppschuhverteiltern bzw. Injektoren bis max. 30 m<sup>3</sup>/ha bzw. bis zu einer zu definierenden maximalen Gesamt-N-Gabe
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

### **Jährliche Förderung:**

Ausbringung ohne Sensortechnik bis max. 71 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 23 f)

Ausbringung mit Sensortechnik bis max. 87 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 23 f)

### **Anmerkung:**

Wenn die Anschaffung der Schleppschuhverteiler bzw. Injektoren aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.C nicht zulässig. Entsprechend den gebietspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbezeichnung: I.D) Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen**

### **Fachliche Begründung:**

Die Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern weisen in Abhängigkeit von der Tierart, der Fütterung, Haltung und Lagerung eine erhebliche Varianz auf. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis werden i.d.R. Schnelltestergebnisse oder Faustzahlen zugrunde gelegt. Eine Bemessung der Wirtschaftsdüngergaben in für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten sollte auf regelmäßige Vollanalysen gestützt werden, die auch über den organisch gebundenen Stickstoff Aufschluss geben.

Für die Bemessung und zur Erfolgskontrolle der N-Düngung ist die richtige Einschätzung des im Boden vorhandenen mineralischen Stickstoffs insbesondere bei intensiver organischer Düngung sehr wichtig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis werden i.d.R. die Werte von repräsentativen Vergleichsflächen zugrunde gelegt.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Untersuchung von Wirtschaftsdüngern auf die Nährstoffe Stickstoff ( $\text{NH}_4$ - und Gesamt-N), Kalium ( $\text{K}_2\text{O}$ ) und Phosphat ( $\text{P}_2\text{O}_5$ ) bzw.
- Untersuchung von Böden auf deren Gehalt an Stickstoff (in der Regel Ammonium und Nitrat).
- Führen einer Schlagkartei.

### **Jährliche Förderung:**

bis max. 117 € je Analyse, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 25)

### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbezeichnung: I.E) Aktive Begrünung**

### **Fachliche Begründung:**

Eine möglichst ganzjährige Begrünung ist der wirksamste Schutz gegen Nitratauswaschung. Auf Ackerflächen lassen sich durch den Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder die aktive Begrünung von Brachen die häufig mit Nitratauswaschung verbundenen Zeiten ohne Begrünung vermeiden bzw. deutlich verkürzen. Dabei sollen Begrünungen verwendet werden, die zu einer hohen Grundwasserneubildung führen.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Gezielte Aussaat einer Begrünung bis zum 01.10. oder die Pflege vorhandener Begrünungen. Auf Flächen mit einem geringen Stickstoffnachlieferungspotential und auf Flächen ohne langjährige organische Düngung ist in Aussaatmischungen ein maximaler Anteil an Leguminosen-samen von 30 % zulässig. Außerhalb von roten Gebieten ist bei Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil der Düngebedarf der Folgefrucht im Folgejahr mindestens um 20 kg N/ha zu reduzieren.
- von der Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht sind mindestens 50 % für die Folgefrucht anzurechnen.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und N-haltigen Düngemitteln ist zu verzichten, eine N-Startdüngung bleibt bei leguminosenfreien Zwischenfrüchten zulässig. Die maximale N-Startdüngung ist gebietsspezifisch zu definieren, sie darf 30 kg NH<sub>4</sub>-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.
- Die Zwischenfrüchte, Untersaaten oder begrüneten Brachen vor Sommerungen dürfen frühestens ab dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat oder Untersaat folgt, beseitigt werden. Ein Herbizideinsatz zur folgenden Hauptfrucht darf erst 14 Tage vor der Aussaat dieser Hauptfrucht erfolgen.
- Führen einer Schlagkartei.

### **Jährliche Förderung:**

bis max. 459 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 26 ff)

### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbeschreibung: I.F) Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung**

### **Fachliche Begründung:**

Die Ackerkulturen unterscheiden sich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gewässerqualität und -menge ganz erheblich. Zum Beispiel wirken sich physiologisch bedingte N-Überschüsse, wie sie im Rapsanbau auftreten (hoher Düngebedarf bei geringer N-Abfuhr von der Fläche), und qualitätsspezifische Anforderungen an die N-Düngung, wie sie zur Erzeugung hoher Eiweißgehalte beim Backweizen gelten, vielfach negativ auf die Grundwasserqualität aus. Außerdem kann durch Auswahl geeigneter Fruchtarten- und Sorten die Grundwasserneubildung positiv beeinflusst werden. Daher ist es sinnvoll, bestimmte Kulturen bzw. Produktionsverfahren aus Trinkwassergewinnungsgebieten oder anderen für den Gewässerschutz sensiblen Gebieten fernzuhalten oder deren Anteil zu verringern bzw. andere Fruchtarten zu fördern.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

#### F1) Ackerfruchtfolge

- Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren oder die Verringerung des Anteils bestimmter Kulturen durch Förderung gewässerschonender Kulturen oder Fruchtfolgen,
- Führen einer Schlagkartei.

#### F2) Brache

- Fläche wird aus der Erzeugung genommen (Brache).
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und N-haltigen Düngemitteln ist zu verzichten.
- Die Brachen sind aktiv zu begrünen.
- Mehrjährige Brachen sind mindestens einmal im Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu schlegeln.

### **Jährliche Förderung:**

F1): bis max. 1.645 €/ha,

F2): bis max. 2.993 €/ha,

Berechnungen gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 29 fff)

### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

Bei Grassaaten wird die Entwicklung zu artenreichen Beständen empfohlen. Zur Verbesserung der Biodiversität können bei der Begrünung der Brachen spezielle artenreiche Artenmischungen verwendet werden.

Wenn im Rahmen der FV I.F2 (Brachen) Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt werden, behalten diese Flächen ihren Ackerstatus und werden nicht zu Dauergrünland oder mesophillem Grünland.

**Maßnahmenbezeichnung: *I.G) Extensive Bewirtschaftung von Grünland***

**Fachliche Begründung:**

Durch die ganzjährige Begrünung mit hoher N-Aufnahme und die fehlende Bodenbearbeitung (Ausnahme: Grünlanderneuerung) hat Grünland aus Sicht des Gewässerschutzes mehrere Vorteile gegenüber der Ackernutzung. Durch gezielte Extensivierungsmaßnahmen kann die Gewässerschutzleistung noch deutlich gesteigert werden.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Eine N-Düngung ist in der Zeit vom 15. September bis 31. Januar des Folgejahres nicht zulässig. Die maximale Höhe der N-Düngung kann nach Standorteigenschaft und Nutzungsform örtlich festgelegt werden.
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung,
- Maximaler Viehbesatz 1,8 RGV/ha.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (Ausnahmen möglich).
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

**Jährliche Förderung:**

bis max. 350 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 33 f)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

Durch Altgrasstreifen kann die Biodiversität und die Grundwasserneubildung erhöht werden.

## **Maßnahmenbezeichnung: *I.H) Umbruchlose Grünlanderneuerung***

### **Fachliche Begründung:**

Bei Grünlandnutzung werden größere Mengen an Stickstoff in der organischen Substanz des Bodens gespeichert als bei Ackernutzung. Wird eine langjährig als Grünland genutzte Fläche umgebrochen, ist damit zu rechnen, dass größere Nitratmengen aus der organischen Substanz des Bodens mineralisiert werden. Durch eine umbruchlose Grünlanderneuerung oder Nachsaaten wird der Stoffumsatz gegenüber einem Umbruch verringert. Zur Minimierung der Mineralisation ist die Bodenbearbeitung zu vermeiden oder möglichst flach zu halten.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Verzicht auf eine der Grasaussaat vorausgehende wendende oder mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung.
- Neuansaat bzw.-Nachsaat im Drill-, Schlitz- oder Übersaatverfahren.
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

### **Jährliche Förderung:**

bis max. 345 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 35)

### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

**Maßnahmenbezeichnung: 1.1) Reduzierte N-Düngung**

**Fachliche Begründung:**

Insbesondere auf austragsgefährdeten Standorten können trotz Düngung nach guter fachlicher Praxis Nitrateinträge in das Grundwasser oder andere Gewässer auftreten und dort zu erhöhten Nitratkonzentrationen führen. Um diesen entgegen zu wirken, können weitere Beschränkungen der Stickstoffdüngung sinnvoll sein.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Die maximal zulässige Höhe der N-Düngung sowie die Terminierung der N-Düngung ist gebietsspezifisch bzw. kulturartenspezifisch zu definieren.
- Führen einer Schlagkartei.

**Jährliche Förderung:**

bis max. 399 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 37 ff)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbeschreibung: I.J) Reduzierte Bodenbearbeitung**

### **Fachliche Begründung:**

Nach dem Anbau von Kulturen, die große Mengen an leicht mineralisierbarem Stickstoff auf der Anbaufläche hinterlassen, lässt sich durch einen Bodenbearbeitungsverzicht oder eine reduzierte Bodenbearbeitung der Abbau der Biomasse und damit die Stickstoffmineralisation vor und während der Sickerwasserperiode minimieren. Außerdem können durch angepasste Bodenbearbeitung die Verdunstungsraten vermindert und die Grundwasserneubildungsraten erhöht werden. Der Verzicht auf eine Bodenbearbeitung oder deren Reduzierung kann dabei auf den Herbst beschränkt bleiben oder aber auf ganze Produktionsverfahren ausgedehnt werden. Auch ist der Grad des Eingriffs unterschiedlich gestaltbar und kann von einer flach mischenden Bodenbearbeitung (Fräse, Flachgrubber) bis zur Festbodenwirtschaft (Schlitzsaat) reichen. Gewässerschutzfachlich ist dies von den jeweiligen Standort- und Nutzungsverhältnissen abhängig zu machen. Eine reduzierte Bodenbearbeitung kann auf entsprechend gefährdeten Standorten auch dazu dienen, Bodenerosion zu vermindern.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Verzicht auf Bodenbearbeitung oder deren Reduzierung entsprechend der zu definierenden Vorgaben.
- Führen einer Schlagkartei.

### **Jährliche Förderung:**

bis max. 277 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 40)

### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

**Maßnahmenbezeichnung: I.K) Cultan-Verfahren****Fachliche Begründung:**

Beim CULTAN-Verfahren werden Ammonium-Dünger mit einer speziellen Injektionstechnik in den Boden eingebracht. Die Nitrifikation wird durch die hohe Ammonium-Konzentration im Depot verhindert bzw. verzögert. Dadurch können Nitratausträge zwischen Düngung und Aufnahme durch den Pflanzenbestand reduziert werden.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Die N-Startdüngung erfolgt mit dem CULTAN-Verfahren.
- Führen einer Schlagkartei.

**Jährliche Förderung:**

bis max. 19 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 41)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbezeichnung: I.L) Gewässerschonender Pflanzenschutz**

### **Fachliche Begründung:**

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln bzw. deren Abbauprodukten (Metaboliten) sind zunehmend im Grundwasser und anderen Gewässern messbar. Insbesondere bestimmte Herbizidwirkstoffe und deren Metaboliten können bei der Anwendung in das Grundwasser ausgewaschen werden. Das Risiko lässt sich durch den Verzicht auf die Anwendung oder durch die Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den Einsatz mechanischer Beikrautregulierungsverfahren deutlich vermindern. Beim vollständigen Verzicht auf Herbizidmaßnahmen sind positive Effekte für die Biodiversität zu erwarten. Durch eine flache Bodenbearbeitung bei der Beikrautregulierung lassen sich zudem die Verdunstungsraten reduzieren.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- a) Verzicht auf festzulegende Wirkstoffe und Einsatz anderer Wirkstoffe
- b) Verzicht auf die Anwendung bzw. Verringerung des Einsatzes festzulegender Wirkstoffe und Einsatz mechanischer Verfahren
- c) Verzicht auf Herbizide und Einsatz ausschließlich mechanischer Beikrautregulierungsverfahren
  - Führen einer Schlagkartei.

### **Jährliche Förderung:**

- a) bis max. 115 €/ha
- b) und c) bis max. 1.075 €/ha

Berechnungen gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 42 ff)

### **Anmerkung:**

Um einen Anreiz für die Anschaffung von Hacken/Striegeln zu schaffen, kann bei dieser Maßnahme eine für max. 5 Jahre kapitalisierte Auszahlung des Förderbetrages erfolgen. Die Mindestanforderungen sind während des gesamten Vertragszeitraumes einzuhalten.

Wenn die Anschaffung der Geräte für die mechanische Beikrautregulierung aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.L nicht zulässig. Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

## **Maßnahmenbezeichnung: I.M) Teilflächenspezifische Bewirtschaftung**

### **Fachliche Begründung:**

Die teilflächenspezifische Bewirtschaftung von Ackerflächen berücksichtigt Unterschiede des Bodens und der Ertragfähigkeit innerhalb von Schlägen. Die kleinräumige Führung des Pflanzenbestandes ermöglicht eine gezielte Stickstoffdüngung oder Pflanzenschutzbehandlung. Eine teilflächenspezifische Aussaatmengensteuerung ermöglicht eine optimale Nährstoff- und Wasserversorgung. Durch die Einsparung von Betriebsmitteln wird der Ackerbau umweltschonender, und nachhaltiger. Gleichzeitig können an den Standort angepasste, wassersparende Bewirtschaftungsweisen (z.B. Aussaatmenge etc.) umgesetzt werden.

Für die teilflächenspezifische Bewirtschaftung werden über Sensoren Felddaten ermittelt, Aussaatmengen und Applikationsmengen errechnet und entsprechende Karten erstellt.

### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Teilflächenspezifische Bewirtschaftung auf der Grundlage von errechneten Applikationsmengen bzw. digitalen Applikationskarten und Einsatz geeigneter Ausbringungstechniken
- Dokumentation der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung mit Daten- und Kartenmaterial.

### **Jährliche Förderung:**

a) bis max. 28 €/ha, Berechnungen gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 48)

### **Anmerkung:**

Wenn die Anschaffung der Geräte für die teilflächenspezifische Bewirtschaftung aus anderen Förderprogrammen bezuschusst wurde, ist ein Abschluss der FV I.M nicht zulässig.

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

**Maßnahmenbezeichnung: II) mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen**

**Fachliche Begründung:**

Mehrjährige ausdauernde Grasbestände sind in der Lage, über die gesamte Wachstumsperiode Nitrat aufzunehmen, während ackerbaulich genutzte Flächen wegen der i.d.R. mehr oder weniger langen bewuchsfreien Zeiten durch Mineralisationsprozesse Nährstoffe freisetzen, die in das Grundwasser auswaschen können. Die N-Mineralisation wird auf Ackerflächen zudem durch die Bodenbearbeitung gefördert. Auf austragsgefährdeten ackerbaulich genutzten Standorten kann es bereits bei kurzen bewuchsfreien Zeiten oder in Phasen mit geringem Nährstoffbedarf (z. B. auf Maisflächen im Frühjahr) zur Nitratauswaschung kommen, so dass zum Schutze der Gewässer eine Umstellung auf eine mehrjährige ausdauernde Gräsermischung sinnvoll ist. Der Grasbestand minimiert zudem auf gefährdeten Standorten die Bodenerosion.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Aussaat einer ausdauernden Gräsermischung.
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, ggf. erforderliche Neuansaat nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (Ausnahmen möglich).
- Führen einer Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches.

**Jährliche Förderung:**

bis max. 1.637 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 49)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

Wenn im Rahmen der FV II Ackerflächen mit Gras begrünt werden, behalten diese Flächen ihren Ackerstatus und werden nicht zu Dauergrünland oder mesophilem Grünland. Die Entwicklung artenreicher Pflanzenbestände wird empfohlen.

### **Maßnahmenbezeichnung: III) gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung**

#### **Fachliche Begründung:**

Im Unterschied zu den handlungsorientierten Vereinbarungen zum Gewässerschutz gibt die erfolgsorientierte Vereinbarung dem Flächenbewirtschafter eine weitgehende Handlungsfreiheit auf dem Weg zur Zielerreichung. Zur Erfolgskontrolle werden geeignete Parameter definiert (z. B. einzuhaltende Herbst-N<sub>min</sub>-Gehalte im Boden) und bei Erreichen des Ziels eine definierte Förderung ausgezahlt. Die Wasserschutzberatung gibt zielorientierte Empfehlungen zur Düngung und Bewirtschaftung der Flächen (Bodenbearbeitung, Fruchtfolge). Es ist davon auszugehen, dass sich bei dieser Art der Vereinbarung die Flächenbewirtschafter verstärkt darum kümmern werden, zielorientiert im Sinne des Gewässerschutzes zu wirtschaften.

#### **Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:**

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, alle oder einen definierten Teil der Acker- und Grünlandflächen gewässerschonend zu bewirtschaften und dabei einen definierten, messbaren Zielwert einzuhalten.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, für die Vertragsflächen keine weiteren Freiwilligen Vereinbarungen außer I.A, I.B, I.D und I.L abzuschließen.
- Führen einer Schlagkartei.

#### **Jährliche Förderung:**

Bis max. 1.031 €/ha, Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlage (Seite 50 ff)

#### **Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

**Maßnahmenbezeichnung: IV) Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen**

**Fachliche Begründung:**

**Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen**

Intakte extensiv beweidete Sandheiden/Magerrasen sind für die Trinkwassergewinnung in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht von erheblichem Nutzen. Sie zeichnen sich im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungen durch sehr hohe Grundwasserneubildungsraten und sehr geringe Nitratgehalte im Sickerwasser aus und stellen daher in intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsräumen wichtige Verdünnungsflächen dar.

Allerdings sind die trockenen Sandheiden/Magerrasen stark gefährdet durch anhaltende Nährstoffeinträge aus der Luft und damit einhergehende Gehölzaufkommen und Vergrasung. Um ihre besondere Vorzüglichkeit für die Trinkwassergewinnung zu erhalten, müssen im Bereich von Degenerationsstadien (Ausbreitung der Draht-Schmiele, starkes Gehölzaufkommen) durch verschiedene mechanische Verfahren der Gras- und Kiefernaufwuchs beseitigt und organische Substanz und damit Nährstoffe entzogen und abgefahren werden.

**Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen zum Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen**

Entwicklung degenerierter Stadien der Sandheiden/Magerrasen zu einer grundwasserschützenden Ausprägung der Sandheiden/Magerrasen durch mechanischen Abtrag von organischem Material inkl. Abfuhr und gewässerschonender Aufbringung auf geeigneten Ackerflächen. Auf den extensiv beweideten Sandheiden/Magerrasen ist keine Düngung, keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

**Förderung:**

Förderfähig sind die nachgewiesenen Kosten bis zu 100 % und wird nur Unternehmen gewährt, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Die Förderung darf 1.926 €/ha (inklusive der Berücksichtigung einer Kostensteigerung) nicht überschreiten.

Die Maßnahme ist auf derselben Fläche nur einmal in 10 Jahren förderfähig.

Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlagen (Seite 53)

**Anmerkung:**

Entsprechend den gebietsspezifischen Gegebenheiten werden weitere Anforderungen in der Kooperation festgelegt.

# **Berechnungsgrundlagen mit Erläuterungen**

### **Erläuterungen:**

#### 1. Quellen:

Vorliegende Berechnungen wurden unter zu Hilfenahme der nachfolgenden Quellen erstellt:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Hrsg.): Richtwertdeckungsbeiträge 2022. Fachbereich 3.1 Betriebswirtschaft, Unternehmensberatung, Markt, Familie und Betrieb, Dr. Matthias Schindler (Redaktion), Oldenburg, 2022
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (Hrsg.): Betriebsplanung Landwirtschaft 2018/19. Daten für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft. 24. Auflage, Darmstadt, 2019

#### 2. Berücksichtigung von Preissteigerungen und -schwankungen in der Ermittlung der Höchstbeträge:

Die vorliegenden Ausgleichsberechnungen sollen bis zum Jahr 2029 Gültigkeit besitzen. Dabei unterliegen die Erzeuger- und Einkaufspreise jedoch regelmäßigen Preisschwankungen, für Lohnkosten und beispielweise auch für Baukosten lässt sich eine kontinuierliche Preissteigerung ermitteln. Dies muss in der Berechnung der Höchstbeträge jeder einzelnen Maßnahme Berücksichtigung finden.

## Berechnungsgrundlagen

<b>Index landwirtschaftlicher Produktionswerte 2017 - 2022</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	108,6	109	111,5	108	117,5	156,2	<b>47,60%</b>

<b>Lohnentwicklung 2017 - 2022 in €</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
prozentuale Lohnkostenentwicklung	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+3,1%	<b>16,05%</b>

<b>Index Idw. Maschinenpreise 2017 - 2022</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	103,90	106,60	109,10	111,00	114,20	125,60	<b>21,70%</b>

<b>Index Idw. Dienstleistungen 2017 - 2022</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	98,5	102,7	103,9	103,1	112,9	146,9	<b>48,40%</b>

<b>Index Idw. Bauten 2017 - 2022</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	104,9	109,2	114,3	118	124,7	145	<b>40,10%</b>

<b>Index Instandhaltung Idw. Bauten 2017 - 2022</b>							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	105,4	109,5	114,1	118,3	124,7	142,9	<b>37,50%</b>

**Mittelwert der durchschnittlichen Preis- und Lohnkostensteigerung: 35,23%**

Quellen: Statistisches Bundesamt, Online-Datenbank: Genesis online  
[Reallöhne im Jahr 2022 um 3,1 % gegenüber 2021 gesunken - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](#)  
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ausprägungen auswählen \(destatis.de\)](#)

Um die Höchstbeträge für die kommenden sechs Jahre unter Beachtung dieser kontinuierlichen Preissteigerungen berechnen zu können wird ein gemittelter Zuschlag auf die Kosten der einzelnen Maßnahmen in Höhe von 35,23% vorgenommen.

Zudem berücksichtigen die vorliegenden Berechnungsschemata einen Lohnansatz von 22€ je Arbeitskraftstunde. Dies ist der Lohnansatz für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Berufsausbildung und hinreichender Berufserfahrung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Ukraine- und Coronakrisen ab Mitte des Jahres 2022 zu erheblichen Preissprüngen gekommen ist, die sich in der im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren prozentualen Kostensteigerung zeigt.

**Berechnungsgrundlage zu Maßnahme I.A) Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

**Vorbemerkung:**

Die Festlegung von Sperrzeiten für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger, die über die Sperrfristen der Düngeverordnung hinausgehen, können in Einzelfällen zusätzliche Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger erforderlich machen.

Im folgenden Berechnungsbeispiel wird eine Verlängerung der Sperrfrist bis zum 01. März eines Jahres unterstellt.

Die Berechnung des Höchstbetrages erfolgt für die Fruchtart mit einer durchschnittlichen Beschränkung von 0,5 Monate.

**Zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs an flüssigen Wirtschaftsdüngern aufgrund notwendiger baulicher Maßnahmen (beispielhaft) ist die betriebsspezifische Ermittlung des erforderlichen Lagerraums notwendig.**

Annahme: 95 m<sup>3</sup> Mehrbedarf an zusätzlicher Lagerungskapazität

<b>Investitionsvolumen: 10.163,10 € (95 m<sup>3</sup> à 106,98 €/m<sup>3</sup> (*))</b>	
Jährliche Kosten (20 J. Abschreibung; 4 % Zins, WF= 0,0736)	748,00 €/ Jahr
Unterhaltung und Versicherung (1,5 %/ Jahr)	152,45 €/ Jahr
Jährliche Gesamtkosten zusätzlichen Lagerraumes	900,45 €/ Jahr
	9,48 €/ Jahr/ m <sup>3</sup>
<i>davon jährliche Kosten Unterhaltung und Versicherung</i>	1,60 €/ Jahr/ m <sup>3</sup>

\* Angaben FB Energie, Bauen, Technik der LWK Niedersachsen, 10.02.2023  
Güllebehälter mit Abdeckung (Zeltdach) 1.500 m<sup>3</sup>, Beton, durchschnittliche Baukosten

Annahme: 25 m<sup>3</sup>/ha landwirtschaftlicher Fläche pro Jahr / 12 Monate = 2,08 m<sup>3</sup>/ha  
landwirtschaftlicher Fläche pro Monat

2,08 m<sup>3</sup>/ha landwirtschaftlicher Fläche pro Monat x 0,5 Monate zusätzlicher  
Lagerraumbedarf = 1,04 m<sup>3</sup>/ ha landwirtschaftlicher Fläche

1,04 m<sup>3</sup>/ha landwirtschaftlicher Fläche x 8,62 €/m<sup>3</sup> Lagerraum/ Jahr = 8,97 €/ha  
landwirtschaftlicher Fläche pro Jahr als Ausgleich

Ausgleichsbetrag:	<b>8,97 €/ha</b>
Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung	<b>12,13 €/ha</b>

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Fachliche Vorgaben für freiwillige Vereinbarungen 2022

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zu Maßnahme I.B) Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Kostenberechnung bei entstehendem Überschuss an Wirtschaftsdüngern im Betrieb in Regionen mit hoher Viehdichte oder Betriebe mit intensiver Viehhaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb die anfallenden Wirtschaftsdünger (Annahme: 25 m<sup>3</sup>) überbetrieblich verwerten muss:

Annahme: 25,00 m <sup>3</sup> Wirtschaftsdünger	<b>Kosten</b>
<b>Kosten für ...</b>	
- Mineraldüngerersatzwert <sup>2)</sup>	470,49 €/ha
- Kosten für die Gülleabgabe (Annahme 5,00 €/m <sup>3</sup> ) <sup>1)</sup>	125,00 €/ha
- zusätzliche Mineraldüngerausbringung (Vollkosten)	15,76 €/ha
- eingesparte Kosten der Gülleausbringung (Vollkosten) <sup>3)</sup>	-100,34 €/ha
<b>Gesamtkosten inkl. Lohnanspruch</b>	<b>510,91 €/ha</b>
<b>Ausgleichsbetrag:</b>	<b>510,91 €/ha</b>
<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>690,90 €/ha</b>

<sup>1)</sup> Angaben verschiedener Güllerbörsen:

4,00 EUR/m<sup>3</sup> (brutto)

Erlös in Regionen mit mittlerer Viehdichte  
Kosten in Regionen mit hoher Viehdichte

5,00 EUR/m<sup>3</sup> (brutto)

Lohnanspruch:

22,00 EUR/AKh

<sup>2)</sup> 18,82 €/m<sup>3</sup> Mineraldüngerersatzwert x 25,00 m<sup>3</sup>/ha/Jahr auszubringende Mischgülle

<sup>3)</sup> 25,00 m<sup>3</sup>/ha/Jahr Mischgülle x 4,01 €/m<sup>3</sup> Vollkosten für die Gülleausbringung

#### Berechnung der Kosten der Mineraldüngerausbringung

(Dünger am Lager in Streuer füllen; 2 km Hof-Feld-Entfernung; Schleuderstreuer 27 m Arbeitsbreite und 6 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen; 6 dt/ha Ausbringungsmenge)

		variable Kosten €/ha	Vollkosten €/ha
1. Schleuderstreuer	0,11 Sh/ha	0,30	1,59
2. Allradschlepper, 67 kW		21,24 EUR/Sh	32,61 EUR/Sh
		2,27	3,48
3. Lohnanspruch	22,00 EUR/AKh	2,82	2,82
<b>Summe bei einem Arbeitsgang</b>		<b>5,38</b>	<b>7,88</b>
<b>Summe bei zwei Arbeitsgängen</b>		<b>10,76</b>	<b>15,76</b>
<b>Summe bei zwei Arbeitsgängen incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>		<b>14,55</b>	<b>21,32</b>

Quelle: Richtwertdeckungsbeiträge 2022 der LWK Niedersachsen

#### Berechnung der Kosten der Gülleausbringung

(5 ha Parzellen bei 2 km Stall(Güllelager)-Feld-Entfernung)

		variable Kosten €/m <sup>3</sup>	Vollkosten €/m <sup>3</sup>
1. Vakuumtankwagen, 16 m <sup>3</sup>	25 m <sup>3</sup> /ha	0,36	0,76
2. Allradschlepper, 138 kW	0,91 AKh/ha	40,97	62,66
mittlere Fahrgeschwindigkeit		1,50	2,29
3. Lohnanspruch	22,00 €/AKh	0,96	0,96
<b>Summe</b>		<b>2,82</b>	<b>4,01</b>
<b>Summe incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>		<b>3,81</b>	<b>5,43</b>

Quelle: Richtwertdeckungsbeiträge 2022 der LWK Niedersachsen

**Berechnung des Mineräldüngerersatzwertes einer Mischgülle in €/m<sup>3</sup> bei gegebenem Tierbestand**

Tierart	Anzahl	Gülleanfall/ Platz <sup>1)</sup>	Anfall Gülle ges.	Stickstoffgehalt in der Gülle <sup>2)</sup>	N-Anrechnung <sup>3)</sup>	Nährstoffgehalt der Gülle (mindestwirksam)			
		m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	kg/m <sup>3</sup>	kg N	Nährstoffgehalt der Gülle [kg/m <sup>3</sup> ] * N-Anrechnung [%] (nur N) : Gülleanfall /Platz			
						N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	K <sub>2</sub> O	MgO
Mastbullen 750 kg Endgew. (FV. -Bullen); 80-750 kg, 10% TS	100	6,7	670	4,80	60	2,88	2,10	4,50	1
Mastschwein; 850 g TZ, 244 kg Zuwachs/Jahr; N-P reduziert	760	1,62	1.231	6,90	70	4,83	3,20	4,30	1,2
Summe	-	-	1901						
Durchschnitt (nach Anfall der Gülle gewichtet gemittelt)	-	-	-	6,15		4,14	2,81	4,37	1,13
<b>Mineräldüngerersatzwert (€/kg Nährstoff)<sup>2</sup></b>						<b>2,45</b>	<b>1,35</b>	<b>0,84</b>	<b>1,05</b>
<b>Mineräldüngerersatzwert</b>	<b>18,82</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>				<b>10,14</b>	<b>3,80</b>	<b>3,68</b>	<b>1,19</b>
<b>Mineräldüngerersatzwert incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>25,45</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>							

<sup>1)</sup> Nährstoffausscheidung und Dunganfall nach LWK Niedersachsen, webcode: 01032851, Stand 01.07.2019

<sup>2)</sup> N-Anrechnung: 70% Mastschweinegülle bzw. 60 % Rindergülle nach Empfehlung der LWK Niedersachsen (Stand: 01.02.2018)

<sup>3)</sup> Mineräldüngerpreise vgl. Richtwert-Deckungsbeiträge der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2022

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nährstoffgehalte organischer Dünger, Stand 01.07.2021, www.lwk-niedersachsen.de, webcode 01032851

Mindestwerte für die Wirkung des Stickstoffs in organischen Nährstoffträgern, Stand 01.02.2018, www.lwk-niedersachsen.de, webcode 01016600

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.C) Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger**

**Vorbemerkung:**

Die Ausbringung mit grundwasserschonender Verteiltechnik kann mittels folgender Geräte erfolgen:

1. Flüssige Wirtschaftsdüngerausbringung mit Schleppschuhverteilern
2. Flüssige Wirtschaftsdüngerausbringung durch Injektion
3. Flüssige Wirtschaftsdüngerausbringung mit dem Einsatz von Sensortechnik zur kontrollierten Nährstoffbestimmung

Die dadurch entstehenden Mehrkosten gegenüber der Ausbringung mit einfacher Technik sind auszugleichen.

**Gewässerschonende Gülleausbringung auf Grünlandflächen**

Gerät	Anschaffungspreis €	Nutzung nach Leistung m <sup>3</sup>	Abschreibungsschwelle m <sup>3</sup> /Jahr	jährliche Festkosten		zusätzliche variable Kosten €/m <sup>3</sup>	zusätzlicher Zeitbedarf Sh/m <sup>3</sup>	Mehrkosten Schlepper €/m <sup>3</sup> *	Mehrkosten insg. ohne NIRS		Mehrkosten insg. mit NIRS	
				€	€/m <sup>3</sup>				€/m <sup>3</sup>	bei 25 m <sup>3</sup> /ha €/ha	€/m <sup>3</sup>	bei 25 m <sup>3</sup> /ha €/ha
Ausgangsbasis: Schleppschauch												
Schleppschuhverteiler, 6 m, 138 kW-Schlepper	29.750	50.000	5.000	3.570	0,71	0,10	0,007	0,60	<b>1,42</b>	<b>35,41</b>	<b>1,92</b>	<b>47,91</b>
mit zusätzlichem Einsatz der NIR-Sensortechnik	49.980			5.998	0,50							
Gülleausbringung durch Injektion, 6 m, 176 kW-Schlepper	35.700	120.000	12.000	4.284	0,36	0,30	0,014	1,42	<b>2,07</b>	<b>51,78</b>	<b>2,57</b>	<b>64,27</b>
mit zusätzlichem Einsatz von NIR-Sensortechnik	49.980			5.998	0,50							
Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostenseigerung (Schleppschuhverteiler)										<b>47,89</b>		<b>64,78</b>
Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostenseigerung (Injektion)										<b>70,02</b>		<b>86,91</b>

\* im Gegensatz zu einem 102 kW-Schlepper

**Gewässerschonende Gülleausbringung auf Ackerflächen**

Gerät	Anschaffungspreis €	Nutzung nach Leistung m <sup>3</sup>	Abschreibungsschwelle m <sup>3</sup> /Jahr	jährliche Festkosten		zusätzliche variable Kosten €/m <sup>3</sup>	zusätzlicher Zeitbedarf Sh/m <sup>3</sup>	Mehrkosten Schlepper €/m <sup>3</sup> *	Mehrkosten insg. ohne NIRS		Mehrkosten insg. mit NIRS	
				€	€/m <sup>3</sup>				€/m <sup>3</sup>	bei 25 m <sup>3</sup> /ha €/ha	€/m <sup>3</sup>	bei 25 m <sup>3</sup> /ha €/ha
Ausgangsbasis: Schleppschauch												
Schleppschuhverteiler, 6 m, 138 kW-Schlepper	29.750	50.000	5.000	3.570	0,71	0,10			<b>0,81</b>	<b>20,35</b>	<b>1,31</b>	<b>32,85</b>
mit zusätzlichem Einsatz der NIR-Sensortechnik	49.980			5.998	0,50							
Gülleausbringung durch Injektion, 6 m, 176 kW-Schlepper	33.320	120.000	12.000	3.998	0,33	0,24	0,014	0,81	<b>1,39</b>	<b>34,63</b>	<b>1,89</b>	<b>47,13</b>
mit zusätzlichem Einsatz der NIR-Sensortechnik	49.980			5.998	0,50							
Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostenseigerung (Schleppschuhverteiler)										<b>27,52</b>		<b>44,42</b>
Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostenseigerung (Injektion)										<b>46,83</b>		<b>63,73</b>

\* im Gegensatz zu einem 138kW-Schlepper

Quellen: KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2021/22  
 Richtwertdeckungsbeiträge 2022, LWK Niedersachsen  
 Fachliche Vorgaben für freiwillige Vereinbarungen 2022  
 Angaben FB Energie, Bauen, Technik, 22.03.2022

**Berechnungsgrundlage zu Maßnahme I.D) Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen**

Kosten für Wirtschaftsdüngeruntersuchungen und  $N_{\min}$ -Untersuchungen: Die Kosten können aus den Rechnungen der untersuchenden Institute abgeleitet werden. Dort werden entweder Einzeluntersuchungen oder Paketeleistungen angeboten und abgerechnet.

**Kosten für Wirtschaftsdüngeruntersuchung:**

Lt. Internetrecherche (23.03.2022) auf der Homepage der Lufa ( <a href="http://www.lufa-nord-west.de/">http://www.lufa-nord-west.de/</a> ) kosten:	
Wirtschaftsdüngeruntersuchung auf %T, pH-Wert, N, $NH_4-N$ , $P_2O_5$ , K20, Mg, Ca, Cu und S, o. MwSt:	54,00 Euro
eigene Probenahme (pauschal), keine MwSt.:	20,00 Euro
Verwaltungsgebühr, keine MwSt.:	2,00 Euro

<b>Ausgleichsbetrag incl. 19% MwSt.</b>	<b>86,26 Euro</b>
---	-------------------

<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>116,65 Euro</b>
--	--------------------

**Kosten der  $N_{\min}$ -Untersuchung:**

Lt. telefonischer Auskünfte der LUFA Nord-West (15.01.2019) kosten:	
Listenpreis der LUFA Nordwest für $N_{\min}$ -Untersuchung (4,20 € Grundgebühr und 5,60 €/Schicht x 3 Schichten o. MwSt)	35,59 Euro
Probenahme (pauschal: 28,63 € o. MwSt)	29,41 Euro
Verwaltungsgebühr, keine MwSt.:	2,00 Euro

<b>Summe incl. 19% MWSt.</b>	<b>79,35 Euro</b>
------------------------------	-------------------

<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>107,31 Euro</b>
--	--------------------

Quelle: LUFA Nord West 2022

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zur Maßnahme *I.E) Aktive Begrünung*

#### Vorbemerkung:

Bei der Erstattung der Kosten sind die positiven Fruchtfolgeeffekte (z.B. N-Nachlieferung) in Abhängigkeit von der Ansaatmischung durch individuelle Berechnung ebenso zu berücksichtigen wie die Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Ansaatmischungen und Mengen. Die Ermittlung der Maschinenkosten erfolgt zu Vollkosten.

Folgende Verfahrensweisen sind zu unterscheiden:

- ungedüngte Zwischenfrucht (Annahme Veredelungsregion, Gülle würde kostenlos ausgebracht)
  - a. winterhart (*Variante 1*)
  - b. nicht winterhart (*Variante 2*)
- gedüngte Zwischenfrucht
  - a. winterhart (*Variante 3*)
  - b. nicht winterhart (*Variante 4*)
- Zwischenfrucht mit max. 30 % Leguminosenanteil (*Variante 5*)

auf Flächen mit einem geringen Stickstoffnachlieferungspotential und ohne langjährige organische Düngung ist in Aussaatmischungen ein maximaler Anteil an Leguminosensamen von 30 % zulässig. Bei Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil ist der Düngebedarf der Folgefrucht im Folgejahr mindestens um 20 kg N/ha, im Falle einer  $N_{\min}$ -Untersuchung im Frühjahr um den gemessenen Wert zu reduzieren (mindestens 20 kg N/ha).
- Untersaat (z.B. Ackergras) (*Variante 6*)
- Brachebegrünung (*Variante 7*)

Anmerkung: Es ist zu beachten, dass in den Tabellen einige Bedarfspositionen aufgeführt sind, die nur unter den angegebenen Bedingungen in Ansatz gebracht werden können

Kosten	Begrünung über Winter						
	Zwischenfrucht					Untersaat mit Gras	Brachebegrünung
	ungedüngt		gedüngt				
	winterhart	nicht winterhart	winterhart	nicht winterhart	mit max. 30 % Leguminosenanteil		
1	2	3	4	5	6	7	
Saatgut ohne Leguminosen (0,15 dt/ha á 417,30 €/dt)	62,60 €	-	62,60 €				
Saatgut ohne Leguminosen (0,15 dt/ha á 390,55 €/dt)	-	58,58 €		58,58 €			
Saatgut mit Leguminosen (0,35 dt/ha á 353,10 €/dt)					123,59 €		
Saatgut Grasuntersaat (hier: 0,15 dt/ha á 319,93 €/dt)						47,99 €	
Saat Brache (0,2 dt/ha á 588,50 €/dt)							117,70 €
<b>Startdüngung Stickstoff</b> (hier: 27 kg N/ha (1 dt KAS) á 2,448 €/kg) Mineraldünger streuen				66,11 € 7,41 € oder 40,30 €			
oder <b>Startdüngung Gülle</b> (10 m <sup>3</sup> /ha), Vollkosten der Gülleausbringung: 4,03 €/m <sup>3</sup>							
oder <b>ungedüngt:</b> Nachteil durch zusätzlichen Lagerraum bei einem <b>Verzicht auf eine Gülldüngung</b> [10 m <sup>3</sup> ] (9,48 €/m <sup>3</sup> /Jahr), zutreffend für Regionen mit hohem Wirtschaftsdüngeranfall	94,80 €						
Stoppelbearbeitung der Vorfrucht mit 4 m-Scheibenegge	45,84 €		45,84 €		45,84 €		45,84 €
Bestellkombination für die Zwischenfrucht, 3 m, Sämaschine für die Untersaat, 6m	90,20 €		90,20 €		90,20 €	42,79 €	90,20 €
Schlegeln der Zwischenfrucht mit 5 m-Mulcher <sup>1)</sup>			52,11 €				
Bearbeitung der Zwischenfrucht oder Einarbeitung der einjährigen Brache mit 4 m-Scheibenegge <sup>2)</sup>	45,84 €		45,84 €			45,84 €	45,84 €
<b>Bewirtschaftungsvorteile:</b>							
Düngekosteneinsparung N in der Folgefrucht: <sup>3)</sup>							
- gedüngt (Ansatz Nachlieferung 20 kg N/ha)			-49,00 €	-49,00 €			
- mit 30% Leguminosenanteil (Ansatz 20 kg N/ha-Nachlieferung)					-49,00 €		
zusätzliche Fruchtfolgewardung einer gedüngten Zwischenfrucht, Unkrautunterdrückung (Pauschale, Annahme einer 2%igen Steigerung des DB Silomais)			-29,02 €	-29,02 €	-29,02 €		
Ertragsrisiko Deckfrucht (Körnermais 95 dt/ha)						158,64 €	
<b>höchst möglicher Ausgleichsbetrag (Kosten - Vorteile) in Regionen mit vorwiegend org. Düngung</b>	<b>339,27 €</b>	<b>289,42 €</b>	<b>258,86 €</b>	<b>156,90 €</b>	<b>181,60 €</b>	<b>247,27 €</b>	<b>299,58 €</b>
<b>höchst möglicher Ausgleichsbetrag (Kosten - Vorteile) in Regionen mit vorwiegend min. Düngung</b>	<b>244,47 €</b>	<b>194,62 €</b>	<b>292,08 €</b>	<b>239,12 €</b>			
<b>höchst möglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>458,80 €</b>	<b>391,38 €</b>	<b>394,98 €</b>	<b>323,36 €</b>	<b>245,58 €</b>	<b>334,38 €</b>	<b>405,12 €</b>

<sup>1)</sup> Bedarfsposition: wenn eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird, aufgrund einer Düngung die Zwischenfrucht einen stärkeren Aufwuchs hat oder eine nicht winterharte Zwischenfrucht aufgrund der Witterung nicht vollständig

<sup>2)</sup> Sollte aufgrund eines Gramizidverbotes ein Mulchen zur Abtötung der Zwischenfrucht nicht ausreichen oder ein starker Zwischenfruchtaufwuchs aufgrund eines späten Umbruchtermins (frühestens 4 Wochen vor der Folgefrucht)

<sup>3)</sup> Durch die N-Nachlieferung können in der Folgefrucht Einsparungen bei der mineralischen Düngung angenommen werden. Annahme des Mineraldüngersatzwertes von 2,45 €/kg N

## Berechnungsgrundlagen

Angaben zu den Zwischenfruchtmischungen von der RWG, 23.05.2023:

- cerconium kornpro (nicht winterhart, greeningfähig): Gelbsenf, Ölrettich, Leindotter
- cerconium waterprotect (winterhart, greeningfähig): Winterrübsen, Winterraps, Markstammkohl
- cerconium multicrop (nicht winterhart): Phacelia, Winterwicke, Rauhafer, Leindotter, Ölrettich, Sorgum, Alexandrinaklee, Inkarnatklée
- Brachebegrünung: Wildacker LJB multi: Sonnenblumen, Buchweizen, Phacelia, Ölrettich, Esparsette, Rotklée, Lein, Borretsch, Dill, Ringelblume, Kresse, Saatkorn

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.F) Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung**

**Vorbemerkung:**

I.F1)

Bei Fruchtfolgeumstellungen (Ersatz einer Winterung durch eine Sommerung) ist die Deckungsbeitragsdifferenz abzüglich eingesparter Lohnkosten auszugleichen.

I.F2)

Werden Flächen aus der Erzeugung genommen, so ist der entgangene Deckungsbeitrag einer ortsüblichen Fruchtfolge abzüglich der eingesparten Lohnkosten auszugleichen.

## Ermittlung der Deckungsbeitragsdifferenz bei Substitution einer Kultur ohne Zwischenfrucht

vorher						nachher						Differenzen beim ...	
Kultur	Ertrag	Deckungsbeitrag o. Prämien	AK-Bedarf	Anteil	anteiliger Deckungsbeitrag	Kultur	Ertrag	Deckungsbeitrag o. Prämien	AK-Bedarf	Anteil	anteiliger Deckungsbeitrag	AK-Bedarf	Deckungsbeitrag
	dt/ha	€/ha	Akh/ha	%	€/ha		dt/ha	€/ha	Akh/ha	%	€/ha	Akh/ha	€/ha *
Wintergerste	70	987	6,54	100	987	Sommergerste	60	756	6,34	100	756	-0,20	-235
						Hafer **	52,5	816	5,93	100	816	-0,60	-158
						Sommerweizen	60	956	5,70	100	956	-0,84	-13
Winterweizen	80	1464	6,41	100	1464	Sommerweizen	60	956	5,70	100	956	-0,72	-492
						Hafer **	52,5	816	5,93	100	816	-0,48	-637
						Sommergerste	60	756	6,34	100	355	-0,07	-1107
Winterraps	40	1568	6,21	100	1568	Sommerweizen	60	956	5,70	100	956	-0,51	-601
						Hafer **	52,5	816	5,93	100	816	-0,27	-746
						Sommergerste	60	756	6,34	100	355	0,13	-1216
Silomais	450	1415	10,15	100	1415	Sommerweizen	60	956	5,70	100	956	-4,45	-361
						Hafer **	52,5	816	5,93	100	816	-4,22	-506
						Sommergerste	60	756	6,34	100	477	-3,81	-854
<b>Höchstmöglicher Ausgleichsbetrag</b>												<b>1.216,00 €</b>	
<b>Höchstmöglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>												<b>1.644,40 €</b>	

\* inklusive Arbeitszeitdifferenz mit 22,00 €/AKh

\*\* Verkauf nur als Futterware über Handel mit Preis für geringeres hl-Gewicht 28,45 €/dt

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## Ermittlung der Deckungsbeitragsdifferenzen bei Ersatz einer Winterung durch Flächenstilllegung =&gt; Anlage einer Stilllegungsfläche

vorher						nachher						Differenzen beim ...	
Kultur	Ertrag	Deckungsbeitrag o. Prämien	AK-Bedarf	Anteil	anteiliger Deckungsbeitrag	Kultur	Ertrag	Deckungsbeitrag o. Prämien	AK-Bedarf	Anteil	anteiliger Deckungsbeitrag	AK-Bedarf	Deckungsbeitrag
	dt/ha	€/ha	Akh/ha	%	€/ha		dt/ha	€/ha**	Akh/ha	%	€/ha	Akh/ha	€/ha *
Wintergerste	70	987	6,54	100	987	Flächenstilllegung (Anlage)	0	-736	2,07	100	-736	-4,47	-1625
Winterweizen	80	1464	6,41	100	1464							-4,34	-2104
Winterraps	40	1568	6,21	100	1568							-4,14	-2213
Silomais	450	1415	10,15	100	1415							-8,08	-1973
<b>Höchst möglicher Ausgleichsbetrag</b>												<b>2.213,14 €</b>	
<b>Höchst möglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>												<b>2.992,83 €</b>	

\* inklusive Arbeitszeitdifferenz mit 22,00 €/AKh

\*\*Annahme: Einsatz von Regiosaatgut für eine mehrjährige Blühmischung, Kosten: 115 €/kg (netto), Aussaatstärke 5 kg/ha

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Ermittlung der Deckungsbeitragsdifferenzen bei Ersatz einer Winterung durch Flächenstilllegung => Erhalt der bestehenden Stilllegungsfläche**

vorher						nachher						Differenzen beim ...	
Kultur	Ertrag dt/ha	Deckungs- beitrag o. Prämien €/ha	AK- Bedarf Akh/ha	Anteil %	anteiliger Deckungs- beitrag €/ha	Kultur	Ertrag dt/ha	Deckungs- beitrag o. Prämien €/ha	AK- Bedarf Akh/ha	Anteil %	anteiliger Deckungs- beitrag €/ha	AK- Bedarf Akh/ha	Deckungs- beitrag €/ha *
Wintergerste	70	987	6,54	100	987	Flächenstilllegung (Erhalt)	0	-53	0,57	100	-53	-5,96	-909
Winterweizen	80	1464	6,41	100	1464							-5,84	-1388
Winterraps	40	1568	6,21	100	1568							-5,64	-1497
Silomais	450	1415	10,15	100	1415							-9,58	-1267
<b>Höchst möglicher Ausgleichsbetrag</b>												<b>1.497,49 €</b>	
<b>Höchst möglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>												<b>2.025,05 €</b>	

\* inklusive Arbeitszeitdifferenz mit 22,00 €/AKh

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.G) Extensive Bewirtschaftung von Grünland**

**Vorbemerkung:**

Eine Grünlandextensivierung wird neben geringeren Grundfuttermengen oft auch zu Veränderungen der Grundfutterqualität führen, insbesondere bei Pflanzenschutzmittelverzicht. In diesen Fällen ist eine einzelbetriebliche Berechnung unverzichtbar. Sofern die Qualitätsänderungen vernachlässigbar sind, kann die Berechnung der Ausgleichsbeträge auf der Basis eines Kostenvergleiches unter Berücksichtigung der Ersatzfutterbeschaffung durch Zukauf erfolgen. Bei den Betrachtungen sind die unterschiedlichen natürlichen Ertragsfähigkeiten der Böden und die Bewirtschaftungsform zu unterscheiden.

**Bewirtschaftungskosten des Grünlandes nach Nutzungsart und Intensität**

Kultur Variantennummer Zahl Nutzungen		nur Mahd				Mähweide			
		1 4xSilage	2 3xSilage	3 2xSilage	4 1xSilage	5 2xHeu	6 1xHeu	7 4-tägig	8 10-tägig
Ertrag (hoch)	GJ NEL/ha	69,9	51,8	63,7	48,0	53,0	48,0	49,0	46,1
Ertrag (niedrig)	GJ NEL/ha	55,4	47,0	57,3	42,0	48,0	42,0	45,0	41,0
<b>Ertragsdifferenzen</b>									
mit hoher Ertragsfähigkeit	GJ NEL/ha		-18,1		-15,7		-5,0		-2,9
mit niedriger Ertragsfähigkeit	GJ NEL/ha		-8,4		-15,3		-6,0		-4,0
variable Kosten	EUR/ha	1185,18	882,95	949,05	746,77	849,60	682,67	547,01	483,32
Maschinenfestkosten	EUR/ha	444,21	342,68	338,18	239,22	315,51	235,13	164,58	154,53
Lohnanspruch *	EUR/ha	227,13	178,82	213,65	164,53	185,71	169,46	182,73	124,72
Summe	EUR/ha	1.856,51	1.404,44	1.500,88	1.150,52	1.350,82	1.087,26	894,32	762,56
Differenz **	EUR/ha		452,07		350,36		263,56		131,76
<b>Ersatzfutterkosten ***</b>	EUR/ha								
hohes Ertragsniveau			710,60		200,67		196,30		115,35
niedriges Ertragsniveau			331,33		194,94		235,56		155,70
<b>Ausgleichsbetrag</b>									
bei hoher Ertragsfähigkeit	EUR/ha		258,53		-149,70		-67,26		-16,41
bei niedriger Ertragsfähigkeit	EUR/ha		-120,74		-155,42		-28,00		23,95
<b>Ausgleichsbetrag incl 35,23 % Kostensteigerung</b>									
bei hoher Ertragsfähigkeit	EUR/ha		349,62		-202,44		-90,95		-22,19
bei niedriger Ertragsfähigkeit	EUR/ha		-163,28		-210,18		-37,86		32,39

\* Lohnansatz: 22,00 EUR/AKh

\*\* Differenzen: Variante 2 zu Variante 1; Variante 4 zu Variante 3, Variante 6 zu Variante 5 und Variante 8 zu Variante 7

*** Zukauf von Heu (Var. 2, 6 und 8):	18,57 EUR/dt (inkl. MWSt. frei Hof) bei	0,47	GJ NEL/dt ergibt	39,26 Heu
Grassilage (Var. 4):	3,04 EUR/dt (inkl. MWSt. frei Hof) bei	0,24	GJ NEL/dt ergibt	12,75 Grassilage

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Berechnungsgrundlagen

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.H) *Umbruchlose Grünlanderneuerung***

**Vorbemerkung:**

Es ist die Differenz der Maschinenvollkosten einer Grünlanderneuerung oder -verbesserung zu einer Neuansaat mit einem Umbruch zu ermitteln. Zusätzlich sollten die Differenzen beim Arbeitszeitbedarf berücksichtigt werden. Ertragsdifferenzen sollten über den Zukaufpreis von Grundfutter (z. B. Heu oder Grassilage) berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind Erschwerniszuschläge bei den Maschinenkosten für erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen aufgrund von Bodenunebenheiten zu berücksichtigen.

**Kostenvergleich der verschiedenen Ansaatverfahren:**

Arbeitsgang/ Produkt	Maschine	Leistungs- klasse	Vollkosten EUR/Sh	Gerät	Arbeits- breite m	Vollkosten EUR/ha	Zeitbedarf AKh/ha *	Vollkosten Arbeitsgang EUR/ha	Neuansaat (Zeitraum 8 Jahre) mit ...		Grünlandverbesserung mit	
									Fräse und Pflug EUR/ha	Fräse EUR/ha	Schlitten EUR/ha	Striegeln EUR/ha
Fräsen	Schlepper	102 kW	38,56	Fräse	3,00	29,81	1,01	90,87	90,87	181,75		
Pflügen	Schlepper	138 kW	62,66	Pflug mit Packer	2,10	36,37	1,20	137,97	137,97			
Bestellung	Schlepper	102 kW	38,56	Bestellkombination	3,00	33,17	1,00	93,73	93,73	93,73		
Gras säen	Schlepper	67 kW	32,61	Nachsaat-Striegel mit pneumatischer Säeinrichtung	4,00	12,53	0,58	44,04				44,04
				Schlitzsaatverfahren	6,00	50,34	17,14	986,18			986,18	
Walzen	Schlepper	67 kW	32,61	Walze	6,00	4,78	0,43	28,35	28,35	28,35		
Saatgut **									130,01	130,01	86,67	43,34
<b>Summe</b>									<b>480,93</b>	<b>433,83</b>	<b>1072,85</b>	<b>87,37</b>
jährliche Kosten: Neuansaat alle 8 Jahre, Schlitten alle 4 Jahre, Striegeln jährlich									<b>60,12</b>	<b>54,23</b>	<b>268,21</b>	<b>87,37</b>
<b>Ausgleichsbetrag mit jährlicher Maschinen- und Betriebsmittelkostendifferenz</b>										<b>-5,89</b>	<b>208,10</b>	<b>27,26</b>
Kosten für den Ausgleich von Ertragsverlusten aufgrund suboptimaler Bedingungen (Ertragsniveau: durch Grassilagezukauf (bei Frässaat Verluste):						49,50	GJ NEL/ha)					
										25,25		
<b>Ausgleichsbetrag bei niedrigeren oder höheren Erträgen</b>										<b>19,36</b>	<b>208,10</b>	<b>27,26</b>
zusätzliche Maschinenkosten (z. B. 7,5 % bzw. 15 % Erschwerniszuschlag auf die variablen Maschinenkosten bei Wiesennutzung)										23,18	46,36	46,36
<b>Ausgleichsbetrag bei Mindererträgen und Erschwernissen</b>										<b>42,54</b>	<b>254,46</b>	<b>73,62</b>
<b>Ausgleichsbetrag bei Mindererträgen und Erschwernissen incl. 35,23% Kostenaufschlag</b>										<b>57,53</b>	<b>344,10</b>	<b>99,55</b>

\* 22,00 EUR/AKh

\*\* Saatgut: 433,35 EUR/dt DGL G II

Grassilage: 3,04 EUR/dt (inkl. MWSt. frei Hof) bei

0,24

GJ NEL/dt ergeben

12,75

EUR/GJ NEL aus Grassilage

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2021/22

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.1) *Reduzierte N-Düngung*

#### **Vorbemerkung:**

Durch eine reduzierte Stickstoffdüngung wird es neben dem Ertragsrückgang auch zu Veränderungen in der Qualität kommen, die z. B. über geringere Eiweißgehalte bei Getreide mit proteinabhängiger Bezahlung zu verringerten Auszahlungspreisen führen kann. Bei Zuckerrüben könnte das verringerte Stickstoffangebot zu sinkenden Masseerträgen mit steigenden Gehalten an ausbeutbarem Zucker, also steigendem Auszahlungspreis führen. Darüber hinaus kann es durch die resultierenden Ertragsreduktionen auch zu Reduzierungen bei sonstigen Aufwandspositionen (z. B. Grunddüngung, Pflanzenschutz, Maschinenkosten) kommen, die in der Berechnung mit zu erfassen sind.

Kultur	Ertrags-niveau	Stickstoffdüngung			Ertrag			Erlös		Erlös-änderung	Eingesparte Kosten (ggf. Ausgl.düng.)			Gülleinsatz		zusätzl. Gülle-abgabekosten <sup>8)</sup>	Ausgleichs-betrag	
		optimal	Reduktion um ...	...	normal	reduziert <sup>1)</sup>	normal	reduziert	Stickstoff <sup>2)</sup>		P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> + K <sub>2</sub> O <sub>2</sub> <sup>3)</sup>	Maschinen <sup>5),6),7)</sup>	bisher	zus. Abgabe <sup>4)</sup>				
		kg/ha	... %	... kg/ha	dt/ha	%	dt/ha	Euro/dt	Euro/dt		Euro/ha	Euro/ha	Euro/ha	Euro/ha	m <sup>3</sup> /ha			m <sup>3</sup> /ha
Winterweizen	hoch	190	-20%	-38	90	-3,0	87,3	36,09	32,99		-368,03	92,99	4,29	7,88			0,00	-262,87
hohe Backqualität	mittel	175	-20%	-35	75	-3,0	72,8				-306,69	85,70	3,57	7,88			0,00	-209,54
Winterweizen	hoch	185	-20%	-37	95	-3,0	92,2	34,87	32,99		-272,80	90,59	4,52	7,88			0,00	-169,80
Backware	niedrig	150	-20%	-30	70	-5,0	66,5				-247,19	73,45	5,56	7,88			0,00	-160,30
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	135	-20%	-27	70	-5,0	66,5				-247,19	55,90	-1,55	3,59	22,3	0,9545	4,77	-194,03
Winterweizen	hoch	185	-20%	-37	100	-3,0	97,0	32,99	32,99		-98,97	90,59	4,76	7,88			0,00	4,27
Futterware	niedrig	155	-20%	-31	75	-5,0	71,3				-123,71	75,90	5,95	7,88			0,00	-33,97
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	140	-20%	-28	75	-5,0	71,3				-123,71	57,62	-1,66	3,85	23,9	1,0227	5,11	-69,02
Wintergerste	hoch	160	-20%	-32	90	-3,0	87,3	30,00	30,00		-81,00	78,35	4,29	7,88			0,00	9,52
(Schweinegülle)	niedrig	140	-20%	-28	70	-4,0	67,2				-84,00	68,56	4,44	7,88			0,00	-3,12
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	125	-20%	-25	70	-4,0	67,2				-84,00	53,04	-1,24	2,87	21,7	0,7636	3,82	-33,14
Winterroggen	hoch	150	-20%	-30	90	-3,0	87,3	28,12	28,12		-75,92	73,45	4,29	7,88			0,00	9,70
(Schweinegülle)	niedrig	125	-20%	-25	65	-4,0	62,4				-73,11	61,21	4,13	7,88			0,00	0,11
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	110	-20%	-22	65	-4,0	62,4				-73,11	46,28	-1,15	2,67	21,3	0,7091	3,55	-28,86
Winterraps	hoch	190	-20%	-38	45	-3,0	43,7	73,95	73,95		-99,83	93,04	4,42	7,88			0,00	5,52
(Schweinegülle)	niedrig	175	-20%	-35	35	-3,0	34,0				-77,64	85,70	3,44	7,88			0,00	19,37
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	160	-20%	-32	35	-3,0	34,0				-77,64	71,46	-1,36	2,42	19,3	0,6443	3,22	-8,34
Körnermais	hoch <sup>4)</sup>	165	-20%	-33	110	-2,0	107,8	33,76	33,76		-74,28	74,38	-1,16	2,26	27,0	0,6000	3,00	-1,80
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	120	-20%	-24	80	-3,0	77,6				-81,03	28,58	-1,27	2,46	19,6	0,6545	3,27	-54,53
(Schweinegülle)	hoch <sup>4)</sup>	175	-20%	-35	500	-3,0	485,0				-398,52	85,70	10,42	7,88			0,00	-294,52
Kartoffeln	niedrig	155	-20%	-31	400	-3,0	388,0	26,57	26,57		-318,82	75,90	8,34	7,88			0,00	-226,69
(Schweinegülle)	niedrig <sup>4)</sup>	140	-20%	-28	400	-3,0	388,0				-318,82	62,43	4,07	2,15	17,2	0,5727	2,86	-253,02
Zuckerrüben	hoch	145	-20%	-29	800	-2,0	784,0	3,41	3,41		-54,54	71,01	5,53	7,88			0,00	29,89
(Schweinegülle)	niedrig	125	-20%	-25	600	-3,0	582,0				-61,35	61,21	6,23	7,88			0,00	13,97
(Gärrest)	niedrig <sup>4)</sup>	110	-20%	-22	600	-3,0	582,0				-61,35	21,55	-27,35	18,80	27,7	5,0000	25,00	-73,36
Silomais 32% TS	hoch <sup>4)</sup>	165	-20%	-33	500	-1,5	492,5	3,93	3,93		-29,47	32,32	-49,25	31,35	52,9	8,3386	41,69	-56,75
(Rindergülle)	niedrig <sup>4)</sup>	140	-20%	-28	400	-3,0	388,0				-47,16	27,42	-38,00	26,60	42,4	7,0752	35,38	-66,50

Höchstmöglicher Ausgleichsbetrag	294,52
Höchstmöglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung	398,28

<sup>1)</sup> Ertragseffekte nach Angaben des FB 3.8 (2021) aufgrund von Versuchsauswertungen

<sup>2)</sup> Kosten: 2,448 €/kg N

<sup>3)</sup> Kosten: 1,352 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 0,843 €/kg K<sub>2</sub>O anteilige Kosten, da die Entzugsdüngung wegen des geringeren Ertrages reduziert ist

<sup>4)</sup> Bei der Ermittlung der pflanzenbedarfsgerecht zu verwertenden Menge an organischem Dünger ist der P-Gehalt der Gülle sowie der P-Bedarf der angebauten Kultur begrenzend. In den niedrigen Ertragsstufen und bei der Kultur Mais ist die Düngung mit Gülle derart begrenzend, dass für die pflanzenrechtliche Versorgung mit P und K keine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgen muss. Eine Einsparung an Mineraldüngern kann nur in den Ertragsstufen angenommen werden, in denen die maximal auszubringende Güllemenge den Düngbedarf nicht abdeckt.

<sup>5)</sup> 7,88 €/ha/Arbeitsgang bei Mineraldüngerausbringung (inkl. Lohnanspruch),

<sup>6)</sup> 3,76 €/m<sup>3</sup> Grenzkosten eingesparter Gülleausbringung (Richtwert-Deckungsbeiträge 2021, Stufen 25/20/15 m<sup>3</sup>/ha; inkl. Lohn). Diese werden in den Fällen mit zusätzlicher Gülleabgabe<sup>4)</sup> in Ansatz gebracht, da die verminderte Gülleausbringung die Ausbringungskosten reduziert.

<sup>7)</sup> 22,00 €/Akh Arbeitslohn

<sup>8)</sup> 5,00 €/m<sup>3</sup> Gülleabgabekosten

**Nährstoffgehalte der organischen Nährstoffträger**

	kg N/m <sup>3</sup>	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /m <sup>3</sup>	kg K <sub>2</sub> O/m <sup>3</sup>
Rindergülle	3,96	1,70	5,00
Schweinegülle	6,24	2,93	4,13
Gärrest	4,40	2,10	4,60

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2021/22  
 Versuchsauswertungen des Fachbereichs 3.8, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffdüngung			Ertrag			Erlös		Erlös-änderung Euro/ha	Eingesparte Kosten (ggf. Ausgl.düng.)			Gülleinsatz		zusätzl. Gülleabgabekosten <sup>8)</sup> Euro/ha	Ausgleichsbetrag Euro/ha
		optimal kg/ha	Reduktion um ... %	... kg/ha	normal dt/ha	reduziert <sup>1)</sup> %	dt/ha	normal Euro/dt	reduziert Euro/dt		Stickstoff <sup>2)</sup> Euro/ha	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> +K <sub>2</sub> O <sup>3)</sup> Euro/ha	Maschinen <sup>5), 6), 7)</sup> Euro/ha	bisher m <sup>3</sup> /ha	zus.Abgabe <sup>4)</sup> m <sup>3</sup> /ha		
Winterweizen hohe Backqualität	hoch	190	-10%	-19	90	-1,5	88,7			-323,50	46,50	2,14	7,88			0,00	-266,98
	mittel	175	-10%	-18	75	-1,5	73,9	36,09	32,99	-269,58	42,85	1,79	7,88			0,00	-217,07
Winterweizen Backware (Schweinegülle)	hoch	185	-10%	-19	95	-1,5	93,6			-225,79	45,30	2,26	7,88			0,00	-170,35
	niedrig	150	-10%	-15	70	-2,5	68,3	34,87	32,99	-189,46	36,73	2,78	7,88			0,00	-142,08
Winterweizen Futterware (Schweinegülle)	niedrig <sup>1)</sup>	135	-10%	-14	70	-2,5	68,3			-189,46	33,05	-0,78	1,79	22,3	0,4773	2,39	-157,78
	hoch	185	-10%	-19	100	-1,5	98,5			-49,48	45,30	2,38	7,88			0,00	6,08
Winterweizen Futterware (Schweinegülle)	niedrig	155	-10%	-16	75	-2,5	73,1	32,99	32,99	-61,85	37,95	2,98	7,88			0,00	-13,04
	niedrig <sup>1)</sup>	140	-10%	-14	75	-2,5	73,1			-61,85	34,28	-0,83	1,92	23,9	0,5114	2,56	-29,04
Wintergerste (Schweinegülle)	hoch	160	-10%	-16	90	-1,5	88,7			-40,50	39,18	2,14	7,88			0,00	8,70
	niedrig	140	-10%	-14	70	-2,0	68,6	30,00	30,00	-42,00	34,28	2,22	7,88			0,00	2,38
Wintergerste (Schweinegülle)	niedrig <sup>1)</sup>	125	-10%	-13	70	-2,0	68,6			-42,00	30,61	-0,62	1,44	21,7	0,3818	1,91	-12,49
	hoch	150	-10%	-15	90	-1,5	88,7			-37,98	36,73	2,14	7,88			0,00	8,79
Winterroggen (Schweinegülle)	niedrig	125	-10%	-13	65	-2,0	63,7	28,12	28,12	-36,55	30,61	2,06	7,88			0,00	4,00
	niedrig <sup>1)</sup>	110	-10%	-11	65	-2,0	63,7			-36,55	26,93	-0,58	1,33	21,3	0,3545	1,77	-10,64
Wintertraps (Schweinegülle)	hoch	190	-10%	-19	45	-1,5	44,3			-49,91	46,52	2,21	7,88			0,00	6,70
	niedrig	175	-10%	-18	35	-1,5	34,5	73,95	73,95	-38,82	42,85	1,72	7,88			0,00	13,63
Wintertraps (Schweinegülle)	niedrig <sup>1)</sup>	180	-10%	-16	35	-1,5	34,5			-38,82	39,18	-0,68	1,21	19,3	0,3222	1,61	-0,73
	hoch <sup>2)</sup>	165	-10%	-17	110	-1,0	108,9	33,76	33,76	-37,14	40,40	-0,58	1,13	27,0	0,3000	1,50	2,31
Körnermais (Schweinegülle)	niedrig <sup>1)</sup>	120	-10%	-12	80	-1,5	78,8			-40,52	29,38	-0,63	1,23	19,6	0,3273	1,64	-12,17
	hoch	175	-10%	-18	500	-1,5	492,5			-199,26	42,85	5,21	7,88			0,00	-143,32
Kartoffeln (Schweinegülle)	niedrig	155	-10%	-16	400	-1,5	394,0	26,57	26,57	-159,41	37,95	4,17	7,88			0,00	-109,41
	niedrig <sup>1)</sup>	140	-10%	-14	400	-1,5	394,0			-159,41	34,28	2,04	1,08	17,2	0,2864	1,43	-123,45
Zuckerrüben (Gärrest)	hoch	145	-10%	-15	800	-1,0	792,0			-27,27	35,50	2,77	7,88			0,00	18,88
	niedrig	125	-10%	-13	600	-1,5	591,0	3,41	3,41	-30,68	30,61	3,11	7,88			0,00	10,92
Silomais 32% TS (Rindergülle)	niedrig <sup>1)</sup>	110	-10%	-11	600	-1,5	591,0			-30,68	26,93	-32,06	19,70	28,6	5,2381	26,19	-42,30
	hoch <sup>1)</sup>	165	-10%	-17	500	-0,8	496,3	3,93	3,93	-14,74	40,40	-24,63	15,68	52,9	4,1693	20,85	-4,13
	niedrig <sup>1)</sup>	140	-10%	-14	400	-1,5	394,0			-23,58	34,28	-19,00	13,30	42,4	3,5376	17,69	-12,68

Höchst möglicher Ausgleichsbetrag	266,98
Höchst möglicher Ausgleichsbetrag incl. 35,23% Kostensteigerung	361,03

<sup>1)</sup> Ertragseffekte nach Angaben des FB 3.8 (2021) aufgrund von Versuchsauswertungen

<sup>2)</sup> Kosten: 2,448 €/kg N

<sup>3)</sup> Kosten: 1,352 €/kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 0,843 €/kg K<sub>2</sub>O anteilige Kosten, da die Entzugsdüngung wegen des geringeren Ertrages reduziert ist

<sup>4)</sup> Bei der Ermittlung der pflanzenbedarfsgerecht zu verwendenden Menge an organischem Dünger ist der P-Gehalt der Gülle sowie der P-Bedarf der angebauten Kultur begrenzend. In den niedrigen Ertragsstufen und bei der Kultur Mais ist die Düngung mit Gülle derart begrenzend, dass für die pflanzenrechtliche Versorgung mit P und K keine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgen muss. Eine Einsparung an Mineraldüngern kann nur in den Ertragsstufen angenommen werden, in denen die maximal auszubringende Güllemenge den Düngbedarf nicht abdeckt.

<sup>5)</sup> 7,88 €/ha/Arbeitsgang bei Mineraldüngerausbringung (inkl. Lohnspruch).

<sup>6)</sup> 3,76 €/m<sup>3</sup> Grenzkosten eingesparter Gülleausringung (Richtwert-Deckungsbeiträge 2021, Stufen 25/20/15 m<sup>3</sup>/ha; inkl. Lohn). Diese werden in den Fällen mit zusätzlicher Gülleabgabe<sup>4)</sup> in Ansatz gebracht, da die verminderte Gülleausringung die Ausbringungskosten reduziert.

<sup>7)</sup> 22,00 €/Akh Arbeitslohn

<sup>8)</sup> 5,00 €/m<sup>3</sup> Gülleabgabekosten

Nährstoffgehalte der organischen Nährstoffträger

	kg N/m <sup>3</sup>	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /m <sup>3</sup>	kg K <sub>2</sub> O/m <sup>3</sup>
Rindergülle	3,96	1,70	5,00
Schweinegülle	6,24	2,93	4,13
Gärrest	4,40	2,10	4,60

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2021/22  
Versuchsauswertungen des Fachbereichs 3.8, Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.J) Reduzierte Bodenbearbeitung**

**Vorbemerkung:**

Durch die Reduzierung der Bodenbearbeitung im Herbst soll die Mineralisation vor der nachfolgenden Hauptfrucht verringert werden. Als Nebeneffekte können erhöhter Bedarf an mineralischem Stickstoff aufgrund geringerer Umsetzungsaktivitäten, zusätzlicher Pflanzenschutzbedarf und Mindererträge auftreten. Darüber hinaus können im Einzelfall im Frühjahr neue Arbeitsspitzen entstehen. Sämtliche Positionen sind gemäß den lokalen Verhältnissen anzupassen.

**Kostenermittlung bei Reduzierung der Bodenbearbeitung**

<b>Nachteile:</b>		
Direktsaat (4 m)	€/ha	72,12
zusätzlicher Saatgutbedarf (+33 % Getreide)	€/ha	32,92
zusätzlicher Stickstoffbedarf (hier: 20 kg N/ha á 2,448 €/kg)	€/ha	48,97
Roundup Turbo nicht mehr zulässig, daher alternativ zwei zusätzliche Arbeitsgänge mit flach, flächig schneidenden Geräten (z.B. flache Telleregge)	€/ha	72,55
Minderertrag (hier: 4 dt/ha (5%) á 34,60 €/dt)	€/ha	138,41
Minderertrag wegen fehlender Frostgare (hier: 2 dt/ha (2,5 %) á 34,60 €/dt)	€/ha	
Lohnanspruch	€/ha	30,35
<b>zusätzliche Kosten</b>	€/ha	<b>395,32</b>
<b>Vorteile:</b>		
Einsparung Pflügen und Grubbern	€/ha	152,23
Einsparung Lohnanspruch	€/ha	38,40
<b>Summe der Vorteile</b>	€/ha	<b>190,63</b>
<b>Ausgleichsbetrag (zus. Kosten - Vorteile)</b>	€/ha	<b>204,69</b>
<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	€/ha	<b>276,80</b>

Quellen: Richtwert-Deckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
KTBL Betriebsplanung Landwirtschaft 2021/22

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zur Maßnahme I.K) Cultan-Verfahren

#### Vorbemerkungen:

Bei der Verwendung des Cultan-Verfahrens liegen im Vergleich zur Verwendung von sonst üblichen N-Düngern unterschiedliche Düngerpreise, unterschiedliche Düngermengen und ein unterschiedlicher Zeitbedarf vor. Die Differenzen zwischen den bisherigen Düngerkosten und den Kosten der stabilisierten Stickstoffdünger sind auszugleichen.

#### Kostenvergleich des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldüngern

Düngerart		KAS	AHL	Cultan
Stickstoffgehalt in %		27	30	27
Phosphatgehalt in %				
Kaliumgehalt in %				
Magnesiumgehalt in %				
Schwefelgehalt in %				3
auszubringende Stickstoffmenge in kg/ha*	1. Ausbringung	50		120
	2. Ausbringung		40	
	3. Ausbringung		30	
auszubringende Düngermenge in kg/ha	1. Ausbringung	185		444
	2. Ausbringung		143	
	3. Ausbringung		107	
Zeitbedarf für die Ausbringung in Akh(Sh)/ha	1. Ausbringung	0,13		0,29
	2. Ausbringung		0,18	
	3. Ausbringung		0,18	
Maschinenkosten in € /ha	1. Ausbringung	5,07		
	2. Ausbringung		10,42	
	3. Ausbringung		10,42	
Lohnanspruch in €/ha	1. Ausbringung	2,82		
	2. Ausbringung		3,98	
	3. Ausbringung		3,98	
<b>Summe Arbeitserledigung in EUR/ha</b>		<b>36,69</b>		<b>0,00</b>
Düngerpreis in €/dt Düngemittel		71,51	69,12	78,65
Düngekosten (nach S-Korrektur) in €/ha			293,69	344,37
<b>Gesamtkosten in EUR/ha</b>		<b>330,38</b>		<b>344,37</b>
<b>Ausgleichbetrag in EUR/ha</b>				<b>13,99</b>
<b>Ausgleichbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung in EUR/ha</b>				<b>18,92</b>

\* 1. Gabe als KAS, Rest AHL

Quelle: Richtwertdeckungsbeiträge 2022 der LWK Niedersachsen

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zur Maßnahme *I.L)* gewässerschonender Pflanzenschutz

#### a) Verzicht auf problematische Wirkstoffe und Einsatz alternativer chemischer Beikrautregulierungsverfahren

Vorbemerkung:

Um problematische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nicht mehr anwenden zu müssen, bedarf es alternativer Spritzmittelempfehlungen. Die Substitution problematischer Wirkstoffe kann mit höheren Kosten für Alternativprodukte verbunden sein, die es auszugleichen gilt. Durch die Substitution eines Mittels kann aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen der Pflanzenschutzmittel eine weitere Ausbringungsfahrt des alternativen Pflanzenschutzmittels erforderlich sein. Diese zusätzlichen Kosten sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## Verzicht auf problematische Wirkstoffe und Einsatz alternativer chemischer Beikrautregulierungsverfahren - Ausgleichsberechnung

Kostenvergleich der verschiedenen Herbizidempfehlungen															
zu ersetzender Wirkstoff	Kultur	Standard (bisherige Mittelanwendung)					Alternative (zukünftige Empfehlung)				Differenz €/ha				
		Mittel	Dosis kg(l)/ha	Kosten €/ha	Häufig- keit	ant. Kosten €/ha	Mittel	Dosis kg(l)/ha	Kosten €/ha						
Metolachlor	Mais	Zintan Gold Pack	3,75	+	66,38 €	50%	33,19	Successor Top 3.0	4l + 1l	63,00	50%				
		Elumis P Dual Pack	2,50	+	0,02	72,50	50%	36,25	Laudis Aspect Pack	3,5	88,2	50%			
		69,44						im Durchschnitt				75,60			
								Ausgleichsbetrag				6,16			
						Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung				8,33					
Terbutylazin	Mais	Zintan Gold Pack	3,75	+	0,02	66,40	50%	33,20	Callisto + Onyx	1	0,75	67,38	50%		
										Elumis P Pack	1,25	0,02	59,55	50%	
		Elumis Triumph Pack	3,75		72,75		50%	36,38	Border + Onyx	1	0,75	54,28	50%		
										Arigo	0,22		59,47	50%	
		69,58						im Durchschnitt				120,34			
								Ausgleichsbetrag				50,77			
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt*				64,49					
						Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung				68,65					
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt und incl. 35,23 % Kostensteigerung				87,20					
Metazachlor	Raps	Butisan Gold	2,50		112,00	100%	112,00	Belkar + Synero	0,5	+	0,25	119,55	100%		
								Kerb flo	1,875		40,88	100%			
		112,00						im Durchschnitt				160,43			
								Ausgleichsbetrag				48,43			
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt*				62,15					
						Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung				65,49					
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt und incl. 35,23 % Kostensteigerung				84,04					
Flufenacet Trifluoracetat (TFA)	Getreide	Herold SC	0,6		53,58		62,39	Malibu + Sumimax	4	+	0,06	104,30	76,65		
								Trinity + Jura	2		+	4		83,80	
		Malibu	4,0		71,20			Boxer + Stomp Aqua + Diflanil 500 SC	2,5 + 2,5 + 0,15		81,99				
										Alliance + Boxer	0,065	+	3	58,96	56,48
										Diflanil 500 SC + Traxos	0,15	+	1,2	54,18	
										Atlantis Flex + Biopower	0,33	+	1	63,53	
										Broadway + FHS	0,22	+	0,8	66,26	
										Traxos	1,2		46,32		
										Axial 50 EC	1,2		49,80		
								Ausgleichsbetrag				70,73			
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt*				84,45					
						Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung				95,65					
						Ausgleichsbetrag incl. 2. Überfahrt und incl. 35,23 % Kostensteigerung				114,21					

\* Für die zweite Überfahrt: Gesamtkosten Spritze 10,42 €/ha, dafür Arbeitserledigungskosten 3,30 €/ha

Quellen: Pflanzenschutz Preisliste 2020/21 (Herbstpräparate aus 2020; Frühjahrspräparate aus 2021)

Richtwertdeckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2022

Angaben Aufwandsmengen abgestimmt mit dem Pflanzenschutzamt, Sachgebiet 3.7.5

Berechnungsgrundlagen

- b) **Verzicht auf problematische Wirkstoffe und Einsatz alternativer chemischer in Kombination mit mechanischen Beikrautregulierungsverfahren (in Körnermais, Winter-raps, Zuckerrübe)**

**Annahmen:**

- Es werden keine Bodenherbizide eingesetzt um Problemwirkstoffe zu vermeiden. Stattdessen werden blattaktive Herbizide, die sich schneller zersetzen, eingesetzt.
- Durch den Verzicht von Bodenherbiziden und gleichzeitigem Einsatz von blattaktiven Wirkstoffen sowie der fachgerechten Anwendung von mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist eine pauschale Ertragsdepression von 5% unterstellt. Gründe hierfür sind z.B. die geringere Schlagkraft der mechanischen gegenüber der chemischen Beikrautregulierung sowie die eingeschränkten Auswahlmöglichkeiten.
- Die Häufigkeit der mechanischen Beikrautregulierung ist abgeleitet von KTBL-Empfehlungen, von Erkenntnissen aus dem ökologischen Landbau sowie aus Versuchen zum Wasserschutz und Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dabei wird beim Raps eine Aussaat mit der Einzelkorndrille unterstellt, damit der Einsatz der Hacke zur mechanischen Beikrautregulierung möglich wird.
- Da Maschinen zur mechanischen Beikrautregulierung nicht auf den Betrieben vorrätig sind, wird die Durchführung mittels eines Lohnunternehmens unterstellt.

## Verzicht auf Bodenherbizide, Substitution mit blattaktiven Herbiziden bei gleichzeitiger mechanischer Beikrautregulierung - Ausgleichsberechnung

		Anzahl/ Bemerkung		Körnermais**	Anzahl/ Bemerkung		Winterraps	Anzahl/ Bemerkung		Zuckerrübe
Ausgangsdaten	Erntemenge*	dt/ha		95			40			700
	Preis 2022 (s. Auch FV I.I.)	€/dt		27			60,5			3,03
	Erlös	€		2565			2420			2121
		Kosten je Anwendung								
Einsparungen	Ausgangssituation: Einsparung herkömmliches Herbizid	s. chem Substitution	€/ha	91,19			91,50			233,11
	Ausgangssituation: Einsparung Ausbringung des herkömmlichen Herbizides	8,73	€/ha	2x	17,46	1x	8,73	4x	34,92	
	Ausgangssituation: Akh-Einsparung PSM-Ausbringung***	3	€/ha		6,00		3,00		12,00	
	<b>Summe Einsparungen</b>				<b>114,65</b>		<b>103,23</b>		<b>280,03</b>	
Kosten	Mehrkosten Einzelkorndrille ggü. Bestellkombination		€/ha				-0,74			
	Akh-Mehrbedarf bei Einzelkorndrille ggü. Bestellkombination		€/ha				12,17			
	Blattaktive Herbizide, eine Flächenspritzung		€/ha	1,25 Elumis + 0,02 Peak oder 1,5L MaisTer power	67,96			2L GoltixTitan + 1,25L Belvedere Duo + 1L Vivendi	150,49	
	Feldspritze (Kosten je Anwendung: 10,42 €/ha)	10,42	€/ha	1x	10,42			1x	10,42	
	Akh-PSM-Ausbringung (Kosten je Anwendung 3,32 €/ha***)	3,32	€/ha	1x	3,32			1x	3,32	
	Hacke-Band-Spritzung (Kosten Lohnunternehmen: 75,00 €/ha)	75,00	€/ha	2x	150,00	3x	225,00	2x	150,00	
	reduzierte PSM-Aufwendungen während der Hacke-Band-Spritzung		€/ha	Einsparung 16%	20,59	1. Spritzung: 0,25L Belkar + 0,5L Synera 2. Spritzung: 1L Agil 3. Spritzung: 0,25L Belkar Einsparung 26,66 %	44,02	2L GoltixTitan + 1,25L Belvedere Duo + 30g Debut + 0,25l FHS Einsparung 26,66%	77,27	
	Saatbettkombination zur Unkrautregulation vor der Aussaat	37,07	€/ha	1x	37,07	1x	37,07	1x	37,07	
	zusätzlicher Akh-Bedarf***	Faktor 0,26			5,72		5,72		5,72	
	Hacke zur Unkrautbekämpfung	37,23	€/ha					1x	37,23	
	Striegel zur Unkrautbekämpfung	12,93	€/ha	1x	12,93			1x	12,93	
	Manuelle Hacke (1 Akh/ha)***	22,00	€/ha					21x	484,00	
	erhöhtes Ertragsrisiko	5% vom Erlös (s.o.)	€/ha		128,25		121,00		106,05	
<b>Summe Kosten</b>				<b>436,26</b>		<b>444,24</b>		<b>1074,50</b>		
<b>Ausgleichsbetrag (Kosten abzüglich der Einsparungen)</b>			€/ha	<b>321,61</b>		<b>341,01</b>		<b>794,47</b>		
<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>			€/ha					<b>1.074,36</b>		

\* gerundet nach dem durchschnittl. Ernteertrag 2009-2014 in Niedersachsen, Quelle: LSN, 28.11.2016

\*\* gedüngt mit Schweinegülle

\*\*\* 22,00 €/Akh

Quellen: Richtwertdeckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2022

Richtwertdeckungsbeiträge für den ökologischen Landbau der LWK Niedersachsen 2018

Kostenangabe zur mechanischen Unkrautbekämpfung im Lohn durch verschiedene, niedersächsische Lohnunternehmer und Maschinenringe

Berechnungsgrundlagen

- c) **Verzicht auf problematische Wirkstoffe und Einsatz ausschließlich mechanischer Beikrautregulierungsverfahren (in Körnermais, Winterweizen, Wintergerste und Winterroggen)**

**Annahmen:**

- Es werden keine Herbizide eingesetzt.
- Für den Verzicht von Herbiziden und gleichzeitiger Substitution von mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen wird eine pauschale Ertragsdepression von 15% unterstellt, sofern es keine Möglichkeit gibt, bei drohenden zu hohen Ertragsverlusten eine Beikrautregulierung mit Herbiziden ("Stopp loss"-Möglichkeit) durchzuführen. In der Berechnung sind jeweils die Kosten für die Maßnahme ohne und mit der Stopp-loss-Möglichkeit aufgeführt.
- ein Grund für das Ertragsrisiko ist z.B. die deutlich geringere Schlagkraft der mechanischen gegenüber der chemischen Beikrautregulierung.
- Die Häufigkeit der mechanischen Beikrautregulierung ist abgeleitet von KTBL-Empfehlungen, von Erkenntnissen aus dem ökologischen Landbau sowie aus Versuchen zum Wasserschutz und Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Dabei wird beim Raps eine Aussaat mit der Einzelkorndrille unterstellt, damit der Einsatz der Hacke zur mechanischen Beikrautregulierung ermöglicht wird.

Da Maschinen zur mechanischen Beikrautregulierung in der Regel nicht auf den Betrieben vorhanden sind, werden die Kosten eines Lohnunternehmers unterstellt

## Mechanische Substitution von Bodenherbiziden - Ausgleichsberechnung

Kultur Preis 2022 (s. Auch FV I.I)	Körnermais 27,00 €/dt		Winterraps 60,50 €/dt		Winterweizen 26,12 €/dt		Wintergerste 24,87 €/dt		Winterroggen 24,67 €/dt	
	Einh./ha	€/ha	Einh./ha	€/ha	Einh./ha	€/ha	Einh./ha	€/ha	Einh./ha	€/ha
Ertrag und Erlös	95 dt/ha	2.565,00	40 dt/ha	2.420,00	90 dt/ha	2.350,80	90 dt/ha	2.238,30	90 dt/ha	2.220,30
Änderung beim Saatgutbedarf ***	10%	17,64	-25%	-18,30	-25%	-23,32	-25%	-18,28	-25%	-27,62
Einsparung Herbizidkosten Mais	2,5 Zintan Platin Plus Pack + Peak 2,5 Elumis P Dual Pack	51,56 39,63	-91,19							
Einsparung Herbizidkosten Raps	2,5 Butisan Gold			91,50	-91,50					
Einsparung Herbizidkosten Weizen	0,4 Herold SC + 3,0 Boxer 1,35 Avoxa					63,8078 40,97	-104,77			
Einsparung Herbizidkosten Wintergerste	0,4 Herold SC 0,035 Dirigent SX							32,75 16,99	-49,74	
Einsparung Herbizidkosten Winterroggen	2,0 Malibu 0,05 Pointer Plus									30,23 24,37
Einsparung Ausbringung	8,73 €/ha/Arb.gang	2	-17,46	3	-26,19	2	-17,46	2	-17,46	2
Einsparung Lohnanspruch Pflanzenschutz	3,00 €/ha	2	-6,00	3	-9,00	2	-6,00	2	-6,00	2
Einsparung Aussaat mit Drillkombination	57,50 €/ha/Arb.gang			1	-57,50	1	-57,50	1	-57,50	1
Einsparung Lohnanspruch Drillkombination	0,83 AKh/ha/Arb.gang			1	-18,26	1	-18,26	1	-18,26	1
Aussaat Einzelkorndrillm. m. Saatbettkombination	83,56 €/ha/Arb.gang			1	83,56	1	83,56	1	83,56	1
Mehrkosten genaueres "Anschluss fahren" (z. B. real time kinematics (RTK), pauschal)				1	10,00	1	10,00	1	10,00	1
zusätzlicher Lohnanspruch Aussaat	0,43 AKh/ha/Arb.gang			1	9,46	1	9,46	1	9,46	1
Krautregul. m. Saatbettkomb. ("Scheinsaatbett")	30,31 €/ha/Arb.gang	1	30,31	1	30,31	1	30,31	1	30,31	1
Lohnanspruch für "Scheinsaatbett"-Bereitung	0,26 AKh/ha/Arb.gang	1	5,72	1	5,72	1	5,72	1	5,72	1
Hacken Lohnunternehmer/Maschinenring	37,00 €/ha/Arb.gang	3	111,00	3	111,00	3	111,00	3	111,00	3
Striegeln Lohnunternehmer/Maschinenring	25,00 €/ha/Arb.gang	3	75,00	1	25,00	1	25,00	1	25,00	1
erhöhtes Ertragsrisiko (bei Möglichkeit zu "Stopp"-Lösung) ***		5%	128,25	5%	121,00	5%	117,54	5%	111,92	5%
erhöhtes Ertragsrisiko (bei Möglichkeit ohne "Stopp"-Lösung) ***		15%	384,75	15%	363,00	15%	352,62	15%	335,75	15%
<b>Ausgleichsbedarf bei "Stopp loss"-Möglichkeit</b>			<b>253,27</b>		<b>175,30</b>		<b>165,28</b>		<b>219,72</b>	
<b>Ausgleichsbedarf ohne "Stopp-loss"-Möglichkeit</b>			<b>509,77</b>		<b>417,30</b>		<b>400,36</b>		<b>443,55</b>	
<b>Ausgleichsbedarf bei "Stopp loss"-Möglichkeit incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>			<b>342,50</b>		<b>237,06</b>		<b>223,50</b>		<b>297,13</b>	
<b>Ausgleichsbedarf ohne "Stopp-loss"-Möglichkeit incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>			<b>689,37</b>		<b>564,31</b>		<b>541,40</b>		<b>599,82</b>	

Lohnanspruch: 22,00 €/AKh

\*\*\* hierbei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass bei drohenden höheren Ertragsverlusten chemischer Pflanzenschutz eingesetzt werden kann. Es wird jedoch einem erhöhtes Stress- und Verletzungsrisiko der Maispflanze, z.B. Abbrechen der jungen Pflanze oder auch Schrägstellen, durch das Hacken (ggf. Abbrechen der Pflanze) Rechnung getragen. Dadurch sind auch erhöhte Aussaatmenge begründet. Sofern Daten aus regionalen Exaktversuchen vorliegen, können diese zugrunde gelegt werden.

Der Winterraps und das Wintergetreide werden mit einer Einzelkorndrille in einem Reihenabstand von 45cm ausgebracht. Da bei der Ausbringung mit der Einzelkorndrille die Saatstärke herabgesetzt ist, muss kein erhöhter Saatgutbedarf für drohende Pflanzenverluste durch den Einsatz von Mechanik angesetzt werden.

Quellen: Richtwertdeckungsbeiträge 2022, LWK Niedersachsen

Richtwertdeckungsbeiträge für den ökologischen Landbau 2018, LWK Niedersachsen

Abfrage vom 18.03.2019 bei verschiedenen niedersächsischen Lohnunternehmern und Maschinenringen

Berechnungsgrundlagen

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsgrundlage zur Maßnahme *I.M: Teilflächenspezifische Bewirtschaftung*

Es gibt verschiedene Verfahren der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung. Unterschieden wird zwischen Biomasse/Vegetationskarten, die entweder aus Satellitenbefliegungen oder photometrischen Vorortmessungen als Potentialkarten oder aktuelle Karten erstellt werden. Kosten entstehen für die Erstellung der Karten und den zusätzlichen Managementaufwand des Landwirts beim Einsatz und der Dokumentation der Maßnahmen.

<b>1 Kartenerstellung</b>	technische Erstellung einer teilflächenspezifischen Düngekarte	<b>9,33 €/ha*</b>
<b>2 Managementaufwand des Landwirts</b>	Anlage der Flächen, Datenübertragung, Dokumentation	<b>11 €/ha</b>
	<b>SUMME</b>	<b>20,33 €/ha</b>
	<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>27,49 €/ha</b>

#### Übersicht der Verfahren:

##### **1) Talking fields/ Next farming**

Komponente 1	<b>TF Ertragsspotenzialkarte</b>	Berechnung des Ertragspotentials einer Fläche auf Basis eines Pflanzenwachstumsmodells in Kombination mit Satellitendaten, Grundlage sind Ertragssimulationen der letzten 15 Jahre	7,00 €/ha*
Komponente 2	<b>Applikationskartencenter</b>	Einlesen der TF-Ertragsspotenzialkarte in das Applikationskartencenter und Erstellen einer teilflächenspezifischen Düngekarte	2,00 €/ha*

##### **2) Agravis Net farming**

Komponente 1	<b>Managementzonenkarte</b>	Erstellung einer Managementzonenkarte (Ertragszonen innerhalb eines Schlages) basierend auf Satellitendaten mit Vegetationsindices (NDVI) Betrachtungszeitraum 7 Jahre	6,00 €/ha*
Komponente 2	<b>Live-Biomassekarte</b>	aktuelles Satellitenbild (um den Düngetermin) mit Vegetationsindex (NDVI) zur Darstellung Biomasse Unterschiede innerhalb der Fläche = Grundlage für Applikationskarte /tfs-Düngung	2,50 €/ha*
Komponente 3	<b>Freie Anwendungsplanung</b>	Erstellen von Applikationskarten	2,50 €/ha*

##### **3) 365FarmNet (Baustein Claas Crop View)**

		Anlage der Schläge in der APP 365FarmNet (WSG-Berater / Landwirt etc.) => ANDI-Flächen möglich	0 €/ha
		Kostenpflichtige Nutzung des Moduls Claas Crop View zur Erstellung von Ertragsspotenzialkarten auf	34 €/ Monat*
		<b>SUMME</b>	<b>250,00 €/ Jahr</b>

##### **4) Kostenrahmen Freiwillige Vereinbarung tfs-Düngung für die offline-Variante**

			11,00 €/ha*
--	--	--	-------------

##### **5) Sensoreinsatz (Yara N-Sensor oder Greenseeker)**

	<b>Kosten für den Einsatz des Sensors</b>		7,08 bis 9,09 €/ha
--	---	--	--------------------

\*= Nettopreise

## Berechnungsgrundlagen

### **Berechnungsgrundlage zur Maßnahme II )mehrfähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen**

#### **Vorbemerkung:**

Da in der Regel nur geringe Flächenanteile im Betrieb betroffen sein werden, kann eine Grenzkostenbetrachtung angewandt werden. Deshalb sind die erzielbaren Deckungsbeiträge der Ackernutzung mit einer regional/betrieblich üblichen Fruchtfolge und der Grünlandverpachtung miteinander zu vergleichen. Die Differenzen beim Arbeitszeitbedarf sollten berücksichtigt werden. Bei der Grünlandbewirtschaftung werden Lohnunternehmerkosten mit eingerechnet, weil Ackerbaubetriebe häufig nicht über die entsprechenden Maschinen verfügen.

#### **Ermittlung des Deckungsbeitrags bei Ackernutzung:**

Kultur	Fruchtfolgeanteil %	Ertragsniveau dt/ha	Ø Preis EUR/dt	Ø Marktleistung ohne Prämie EUR/ha	Ø variabler Aufwand EUR/ha	Ø Deckungsbeitrag EUR/ha	Ø Zeitbedarf (ZB) AKh/ha *	Ø Deckungsbeitrag mit ZB EUR/ha
Winterraps	25	40	73,15	2.925,84	1.181,62	1.744,22	6,21	1.607,67
Winterweizen nach Blattfrucht	25	80	34,60	2.768,16	1.202,04	1.566,12	6,41	1.425,05
Winterweizen nach Blattfrucht	25	90	34,30	3.086,59	1.242,30	1.844,28	6,63	1.698,51
Wintergerste	25	70	29,67	2.077,22	987,68	1.089,54	6,54	945,76
							Durchschnitt	<b>1.419,25</b>

\* 22,00 EUR/AKh

Durchschnittlicher Deckungsbeitrag der Fruchtfolge bei Ackernutzung: 1.419,25 €/ha  
 Grünlandnutzung (Bearbeitung durch Lohnunternehmen (2 x Heu pro Jahr)) 209,35 €/ha

Entgangener Vorteil der Ackernutzung:	1209,90 €/ha
<b>Ausgleichsbetrag</b>	<b>1209,90 €/ha</b>
<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>1636,15 €/ha</b>

Quelle: LWK Richtwertdeckungsbeiträge 2022  
 Landesamt Statistik Niedersachsen

**Berechnungsgrundlage zur Maßnahme III) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung**

Vorbemerkung:

Um die Zielwerte der definierten Erfolgsparameter (z. B. definierte Herbst- $N_{\min}$ -Gehalte im Boden) einzuhalten, sind Anpassungen bei der Düngung, der Bodenbearbeitung und/ oder der Fruchtfolgegestaltung erforderlich. Dabei ist der reduzierte Ertrag bei verringerter Stickstoffdüngung unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten der Untersaat und positiver Vorfruchteffekte bzw. die Deckungsbeitragsdifferenz bei Umstellung von einer Winterung auf eine Sommerung und den zusätzlichen Kosten der Zwischenfrucht auszugleichen.

Bei Erreichen der Zielwerte wird ein monetärer Ausgleich gewährt. Da aber nicht festgelegt wird, wie die Zielwerte der definierten Erfolgsparameter zu erreichen sind, können durchaus verschiedene Anpassungsstrategien greifen. Deshalb werden die Ausgleichsbeträge zweier in der Praxis üblicher Anpassungsstrategien gemittelt. Es bleibt dem Landwirt überlassen, wie er die Zielwerte der definierten Erfolgsparameter erreicht.

## Berechnungsgrundlagen

### a) Anpassung der Düngung

<b>Körnermais mit Untersaat mit Gülledüngung</b>						
Herbst-Nmin nach der Ernte*	kg/ha	70	60	50	40	30
<i>Verringerung des Ertrags**</i>	%		-1,61%	-3,23%	-6,45%	-18,82%
Erlös frei Feld je ha	€/ha	3.340	3.286	3.232	3.124	2.711
Saatgut	€/ha	200,30	200,30	200,30	200,30	200,30
<i>Düngermenge Stickstoff</i>	<i>kg/ha</i>	<i>157,00</i>	<i>138,00</i>	<i>116,00</i>	<i>85,00</i>	<i>0,00</i>
Kosten Stickstoff	€/ha	384,41	337,89	284,02	208,12	0,00
Kosten Phosphor	€/ha	51,03	51,03	51,03	51,03	51,03
Kosten Kali	€/ha	80,12	80,12	80,12	80,12	80,12
Kosten Magnesium	€/ha	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78
Kosten Kalk	€/ha	14,69	14,69	14,69	14,69	14,69
Pflanzenschutz	€/ha	85,26	85,26	85,26	85,26	85,26
Versicherung	€/ha	33,40	33,40	33,40	33,40	33,40
Sonstiges	€/ha	11,57	8,50	8,50	8,50	8,50
variable Maschinenkosten	€/ha	666,50	666,50	666,50	666,50	666,50
Gasölverbilligung	€/ha	-57,17	-57,17	-57,17	-57,17	-57,17
Lohnmaschinenkosten	€/ha	325,58	325,58	325,58	325,58	325,58
Zinsanspruch 4,5%	€/ha	17,48	17,48	17,48	17,48	17,48
Summe variable Kosten	€/ha	1.929,29	1.879,70	1.825,84	1.749,93	1.541,81
<b>Summe Deckungsbeitrag Körnermais</b>	<b>€/ha</b>	<b>1.410,46</b>	<b>1.406,28</b>	<b>1.406,18</b>	<b>1.374,35</b>	<b>1.169,49</b>
zusätzliche Kosten Untersaat	€/ha		269,10	266,40	261,02	240,37
<i>Saatgut Grasuntersaat (hier: 0,15 dt/ha á 272,85 €/dt)</i>	€/ha		40,93	40,93	40,93	40,93
<i>Sämaschine für die Untersaat, 4m incl. Lohnanspruch, 22,00 €/ha</i>	€/ha		42,79	42,79	42,79	42,79
<i>Bearbeitung der Untersaat mit 4 m Scheibenegge</i>	€/ha		45,84	45,84	45,84	45,84
<i>Abschlag Ertragsrisiko Deckfrucht (Körnermais), 5% ***</i>	€/ha		164,30	161,60	156,21	135,57
<i>Ertragseffekte bei Folgefrucht (hier: 1,5 dt/ha á 16,50€/dt)****</i>	€/ha		24,75	24,75	24,75	24,75
<b>Ausgleichsbetrag</b>	<b>€/ha</b>		<b>273,28</b>	<b>270,68</b>	<b>297,13</b>	<b>481,34</b>
<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>€/ha</b>		<b>369,56</b>	<b>366,05</b>	<b>401,81</b>	<b>650,91</b>

\* Die Kosten zur Messung des Nmin-Wertes werden über die Maßnahme I.D ausgeglichen

\*\* Versuchsergebnisse der LWK Niedersachsen

\*\*\* Ältere Versuchsergebnisse der LWK Weser-Ems zeigen, dass bei ungünstigem Witterungsverlauf ein Rückgang des Deckfruchtertrags möglich sein kann. Um ein solches Ertragsrisiko abzubilden, wird im Berechnungsbeispiel pauschal jährlich eine Ertragseinbuße von 5% unterstellt.

\*\*\*\* s. I.E, Tabelle 5

Quelle: Richtwertdeckungsbeiträge 2022, LWK Niedersachsen

## Berechnungsgrundlagen

### b) Anpassung der Fruchtfolge

#### Sommergerste mit Zwischenfrucht (Herbst-Nmin nach der Ernte: 35 kg N/ha\*)

	€/ha	bisherige Fruchtfolge		Umstellung der Fruchtfolge
		Winterweizen 80 dt/ha	Winterraps 40 dt/ha	Sommergerste 60 dt/ha *** mit nachfolgender Zwischenfrucht
Erlöse	€/ha	2.768,16	2.336,89	1.780,47
Saatgut	€/ha	99,75	93,09	83,26
Dünger	€/ha	706,07	713,71	569,15
Pflanzenschutz	€/ha	242,26	176,68	59,12
Versicherung	€/ha	27,68	58,52	17,80
Bodenuntersuchung, Sonstiges	€/ha	11,57	11,57	11,57
var. Maschinenkosten	€/ha	292,32	292,26	280,20
Gasölverbilligung	€/ha	-20,22	-19,63	-19,67
Lohnmaschinen	€/ha	3,60	3,60	3,60
Zinsanspruch	€/ha	25,94	27,83	19,21
Deckungsbeitrag	€/ha	1379,20	979,26	756,23
Ø Deckungsbeitrag	€/ha	1179,23		756,23
				<i>zzgl. Kosten winterharter Zwischenfrucht**</i>
				339,27
				<i>oder zzgl. Kosten nicht winterharter Zwischenfrucht**</i>
				289,42
				762,27 <i>bei winterharter Zwischenfrucht</i>
				712,42 <i>bei nicht winterharter Zwischenfrucht</i>
				1.030,81 <i>bei winterharter Zwischenfrucht</i>
				963,40 <i>bei nicht winterharter Zwischenfrucht</i>

\* Die Kosten zur Messung des Nmin-Wertes werden über die Maßnahme I.D ausgeglichen

\*\* Berechnung nach Maßnahme I.E, ungedüngte Zwischenfrucht

\*\*\* Annahmen basieren auf den Deckungsbeitrag einer Futtergerste

Der Rapserlös ist auf drei Jahre umgelegt

Quelle: Richtwertdeckungsbeiträge der LWK Niedersachsen 2022

## Berechnungsgrundlagen

### **Maßnahmenbezeichnung: IV) Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerassen**

Anmerkung:

Die Erhaltung und Pflege von Sandheiden/Magerassen verursachen Kosten durch den Abtrag von organischem Material und dessen Verbringung, die auszugleichen sind.

Arbeitsgang			Kosten
Entmoosung <sup>1</sup>	Schlepper 102 kW	€/ha	185,72
	Heidechoppermaschine	€/ha	180,00
	Lohnansatz	€/ha	88,00
Transport	Dreiseitenkipper (18 t); Beladung mit 102kW-Schlepper, 2 km-Entfernung, 3x Aufladen	€/ha	311,49
	Lohnansatz, 3x Beladen	€/ha	94,36
	Lohnansatz, 6 Fahrten	€/ha	15,43
Ausbringung	Frontlader, 102 kW Schlepper, 20 t Streuer (13 t Nutzlast), 1,92 Fahrten je ha, 25 t/ha, insg. 2,10 ha	€/ha	418,83
	Lohnansatz: 2,1 ha x 1,5 Akh/ha x 21 €/Akh	€/ha	224,58
	<b>Ausgleichsbetrag</b>	<b>€/ha</b>	<b>1.424,05</b>
	<b>Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung</b>	<b>€/ha</b>	<b>1.925,75</b>

<sup>1</sup> Die zu erhaltende Fläche wird mit einer Heidechoppermaschine zur Entmoosung (175 m<sup>3</sup>/ha) gepflegt. Der Zeitaufwand für die Entmoosung wird mit vier Stunden pro Hektar kalkuliert. Angenommen wird ein Raumgewicht von 0,3 t/ m<sup>3</sup>.

Quellen: Richtwertdeckungsbeiträge 2022 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/document/a0b87534-215e-313e-b1f6-b4df72172e33>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NWG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	28200

## § 28 NWG - Verwendung

(1) <sup>1</sup>Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug der [§§ 21 bis 28](#) sowie des [§ 59 Abs. 2 dieses Gesetzes](#) und des [§ 78a Abs. 5 Satz 4 WHG](#) entsteht. <sup>2</sup>Die Höhe des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes bemisst sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes.

(2) <sup>1</sup>Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erhalten die zuständigen kommunalen Körperschaften aus dem Ansatz nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. <sup>2</sup>Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Gebührenschuldner.

(3) <sup>1</sup>Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. <sup>2</sup>Mindestens 40 [\(1\)](#) Prozent des Gesamtaufkommens sind für folgende Maßnahmen einzusetzen:

1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5,
2. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von [§ 59 Abs. 2](#),
3. Förderung der sparsamen Wasserverwendung, insbesondere von Modell- und Pilotvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen,
4. in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind (Trinkwassergewinnungsgebiete),
  - a) zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,
  - b) Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen,
  - c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen,
5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den [§§ 27 bis 31 WHG](#) und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach [§ 47 WHG](#);

6. Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie eines entsprechend ausgerichteten Erwerbsgartenbaus in Wasserschutzgebieten anhand von Modellen und Pilotvorhaben,
7. Erforschung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung,
8. Förderung der Renaturierung der Flussauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zweck der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung,
9. Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushalts und des Dauergrünlands und
10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG).

(4) <sup>1</sup>Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. <sup>2</sup>Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparemeter), festgelegt. <sup>3</sup>Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Erfolgsparemeter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. <sup>5</sup>Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) <sup>1</sup>Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach [§ 52 Abs. 5 WHG](#) gezahlt haben. <sup>2</sup>Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010](#) (Nds. GVBl. S. 633) ist § 28 Abs. 3 Satz 2 für das Haushaltsjahr 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl "40" durch die Zahl "38" ersetzt wird.

**Anhang 3**  
**Basisvertrag Freiwillige Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum**  
**Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**  
**in der Kooperation .....**

**für die Maßnahme .....**  
(Bezeichnung gem. MU-Katalog)

zwischen

.....,  
nachstehend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt,

und

<b>Name, Vorname</b>		<b>Telefon</b>	
<b>Ortsteil, Straße, Haus-Nr.</b>		<b>Telefax</b>	
<b>PLZ</b>	<b>Wohnort</b>	<b>E-Mail</b>	
<b>IBAN</b>		<b>BIC</b>	<b>Kreditinstitut</b>
<b>Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag</b> 0 3 _____ <b>(unbedingt angeben!)</b>		<b>Zuständige Bewilligungsstelle</b> der Landwirtschaftskammer: _____	

nachstehend BewirtschafterIn genannt.

**§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

**§ 2 Fördergegenstand**

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten  
.....

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung auf elektronischem Weg (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.  
Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.  
Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

**§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichzahlungen**

1) Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die unter

2) aufgeführten Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus gelten die im jeweiligen Auszahlungsantrag zu diesem Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen (optional: und ggf. bei flächengebundenen, nicht rotierenden Maßnahmen die in der zusätzlichen Anlage festgelegten Bewirtschaftungsauflagen).

Maßnahmenbezeichnung <sup>1</sup>	Vertrags-Nr. <sup>2</sup>			Jährlicher Flächenumfang <sup>3</sup>
	FV-Code <sup>1</sup>	Datum		ha

<sup>1</sup> **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

<sup>2</sup> **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Kombinationstabelle zum Doppelförderungsabgleich + **Datum** der Unterschrift dieses Vertrages (JJJJMMTT)

<sup>3</sup> **Jährlicher Flächenumfang**: Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf (einzelne Jahre ohne Maßnahme sind zulässig). Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

- 2) Mindestanforderungen gem. MU-Maßnahmenkatalog:
  - *Mindestanforderung der jeweiligen Maßnahme gemäß Maßnahmenkatalog*
- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom WVU jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. Es ist in jedem Jahr ein Auszahlungsantrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsauflagen erbracht wurden.
- 5) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das WVU begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 6) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt vom ..... bis zum ..... (mind. 5 Jahre).

#### **§ 5 Kündigung**

- 1) Das WVU ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der/die BewirtschafterIn ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der BewirtschafterIn sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die NachfolgerIn übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die NachfolgerIn des/der BewirtschafterIn das Recht zur Vertragskündigung.

- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die BewirtschafterIn zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem/der BewirtschafterIn nicht akzeptiert, endet seine/ihre Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 6) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 8) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

### **§ 6 Rückzahlung**

- 1) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die BewirtschafterIn ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3) Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dieses nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt bezahlter Ausgleichsleistungen.
- 4) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 5) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

### **§ 7 Sonstiges**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Der/die BewirtschafterIn erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die BewirtschafterIn, das WVU unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
- 3) Das WVU hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B. Nmin-Beprobungen) durchzuführen.
- 4) Ansprüche des/der BewirtschaftersIn gegenüber dem WVU, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.

- 5) Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasser über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

**WVU**

**BewirtschafterIn**

.....  
Ort, Datum

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....  
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anhang 4**  
**Basisvertrag für lagegenaue, nicht rotierende Freiwillige Vereinbarungen**  
**(FV IF1, IF2 und II) gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum**  
**Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**  
**in der Kooperation .....**

**für die Maßnahme .....**  
 (Bezeichnung gem. MU-Katalog)

zwischen

.....,  
 nachstehend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt,

und

<b>Name, Vorname</b>		<b>Telefon</b>
<b>Ortsteil, Straße, Haus-Nr.</b>		<b>Telefax</b>
<b>PLZ</b>	<b>Wohnort</b>	<b>E-Mail</b>
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>	<b>Kreditinstitut</b>
<b>Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag</b> 0 3 _____ <b>(unbedingt angeben!)</b>		<b>Zuständige Bewilligungsstelle</b> der Landwirtschaftskammer: _____

nachstehend BewirtschafterIn genannt.

**§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

**§ 2 Fördergegenstand**

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten

.....

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung auf elektronischem Weg (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.  
 Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragsverwaltung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.  
 Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

**§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen**



- 6) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

#### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt vom ..... bis zum ..... (mind. 5 Jahre).

#### **§ 5 Kündigung**

- 1) Das WVU ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der/die BewirtschafterIn ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der BewirtschafterIn sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die NachfolgerIn übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die NachfolgerIn des/der BewirtschafterIn das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die BewirtschafterIn zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Werden Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem/der BewirtschafterIn nicht akzeptiert, endet seine/ihre Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 6) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 7) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb noch Rückerstattungen aufgrund von unzulässig gewährten EU-Beihilfen leisten muss.
- 8) Freiwillige Vereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in existentieller Not befindet.

#### **§ 6 Rückzahlung**

- 1) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die BewirtschafterIn ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3) Wird am Ende des Vertragszeitraumes eine Unterschreitung des Flächenumfanges im fünfjährigen Mittel gem. § 3 festgestellt, führt dieses nicht zu einer Kündigung oder Rückforderung berechtigt bezahlter Ausgleichsleistungen.
- 4) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis und gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.

- 5) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

### **§ 7 Sonstiges**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Der/die BewirtschafterIn erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die BewirtschafterIn, das WVU unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
- 3) Das WVU hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B. Nmin-Beprobungen) durchzuführen.
- 4) Ansprüche des/der BewirtschaftersIn gegenüber dem WVU, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.
- 5) Auszahlungen für Freiwillige Vereinbarungen im Trinkwasser über 10.000 Euro pro Jahr und Betrieb werden auf einer Web-Side des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

**WVU**

**BewirtschafterIn**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Anhang 5**  
**Auszahlungsantrag für das Kalenderjahr 2024**  
**zur Freiwilligen Vereinbarung**

**Kooperation:.....**

von

<b>Name, Vorname</b>		<b>Telefon</b>
<b>Ortsteil, Straße, Haus-Nr.</b>		<b>Telefax</b>
<b>PLZ</b>	<b>Wohnort</b>	<b>E-Mail</b>
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>	<b>Kreditinstitut</b>
<b>Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag: 0 3</b> _____ <b>Vertrags-Nr.:</b> _____ (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags) <b>Vertragszeitraum</b> (s. § 4 des Vertrags): _____.____ bis _____.____ <b>Zuständige Bewilligungsstelle</b> der Landwirtschaftskammer		

an

....., nachstehend Vertragsgeber genannt

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten Freiwilligen Vereinbarung die unten stehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

<b>Maßnahmenbezeichnung</b> (regionalspezifische Bezeichnung)	<b>FV-Code</b> (gem. Kombi-tabelle DFA)

**Bewirtschaftungsauflagen:**

Schlagnummer gem. Zusatzberatung mit Kürzel für das jeweilige Gebiet	Feldblocknummer Denili-	Schlag-Nr. lt. GFN	Schlaggröße lt. GFN (ha)	Vertragsfläche (ha)	Ausgleich (€/ha)	€ je Schlag
<b>Summe pro Jahr:</b>				.....ha		.....€

## **Anhang 5**

Ich bitte um Überweisung auf mein oben genanntes Konto gemäß den geltenden Fristvorgaben nach Kooperationsbeschluss, spätestens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, in dem die Bewirtschaftungsaufgaben erbracht wurden.

### **BewirtschafterIn**

.....  
Ort, Datum

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

### **Prüfvermerk**

**Hiermit wird der Auszahlungsantrag bestätigt. Die Überweisung der Ausgleichszahlung wird veranlasst.**

#### **Vertragsgeber, Ort**

.....  
Ort, Datum

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anhang 6

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, Ökoregelungen und ELER-AUKM auf derselben Fläche

Stand: 05 2023

Code*		Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Ökoregelungen (Eco schemes) bzw. ELER-Maßnahmen											Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2023 - 2027 (nach Richtlinie AUKM)																											
			freiwillige Stilllegungen Acker (> 4 %)	Aufwertungen Flächen 1 a (Blühstreifen)	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	Altgrasstreifen/-flächen Dauergrünland	Anbau vielfältiger Kulturen	Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung auf Ackerland	Extensivierung gesamtes Dauergrünland	Dauergrünland mit mindestens 4 Kennarten	Bewirtschaftung Acker/Dauerkulturen ohne chem.-synth. Pflanzenschutzmittel	Bewirtschaftung unter Natura 2000-Auflagen	Erschwermisausgleich	BV 1	BV 3	AN 1	AN 2	AN 3	AN 4	AN 5	AN 6	AN 7	AN 8	AN 9	BF 1	BF 2	BF 8	GN 1	GN 2	GN 3	GN 4	GN 5	BK 1	BB 1	BB 2	NG A	NG GL				
			1 a	1 b	1 c	1 d	2	3	4	5	6	7	EA																												
I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	-	-	-	-	+	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	-	-	-	-	+	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	-	-	-	-	+	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
I.	E	Aktive Begrünung	+	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	+	+	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	
I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	+	+	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	Z	Z	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	Z	-	-	Z	+	-	Z	DF	+	+	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	+	DF	DF	DF	-	DF			
I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	Z	-	-	Z	+	-	Z	E	+	+	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF											
I.	I	Reduzierte N-Düngung (Acker)	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	DF	DF	DF	DF	-	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	
I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
I.	K	Einsatz stabilerer N-Dünger/ Cultan-Verfahren	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	-	-	-	-	+	-	-	-	Z	Z	-	-	-	DF	DF	-	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	-	-	-	-	+	-	Z	+	+	+	DF	+	+	DF	DF	+	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF									

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- + Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- DF wegen Doppelförderung keine Kombination zulässig
- E Einzelfallprüfung, Kombination abhängig von NSG-Auflagen
- Z Zur Vermeidung einer Doppelförderung müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden

## Freiwillige Vereinbarungen (FV) und Ökoregelungen (ÖR)

Bei den folgenden Kombinationen von FV und Ökoregelungen müssen die aufgeführten Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden.

FV I. F2 (Brachen) und ÖR 1a (freiwillige Stilllegung):	300 – 1300 €/ha
FV I. F2 (Brachen) und ÖR 1b (top up Stilllegung 1a):	150 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 1d (Altgrasstreifen-/flächen DGL):	200 – 900 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 2000):	40 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 6 (Bewirtschaftung Acker/Dauerkulturen ohne chem.-synth. Pflanzenschutzmittel):	50 – 130 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 200):	40 €/ha
FV II (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) und ÖR 1d (Altgrasstreifen-/flächen DGL):	200 – 900 €/ha
FV II (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha
FV III (Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung mit Zielvorgaben und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	115 €/ha

**Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche** Stand: 03 2023

		<b>ELER-Maßnahmen</b>	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultanverfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehnjährige Blühstreifen	Schons treifen Ackerwildkräuter	Schons treifen Feldhamster	Schons treifen Örtolan	Schons treifen Rotmilan	Grüns treifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderos ion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrshuhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzaufgaben EA	artenreiches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wiesenvogel	
Code*	Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2022 (nach Richtlinie NiB-AUM)																									
		BV1	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG3	NG4		
I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+
I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+
I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	-	+	+
I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+
I.	E	Aktive Begrünung	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	-	-
I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	+	+	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF
I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	DF	DF	DF	DF	DF
I.	I	Reduzierte N-Düngung	DF	DF	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	K	Einsatz stabilerter N-Dünger/Cultan-Verfahren	-	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	DF	DF
III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	+	+	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF

**Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:**

- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- \* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- + Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- DF wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- DF\* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- E **Einzelfallprüfung**, Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung

## **Anhang 7: Zusammenfassung aller gravierend vorgenommenen Änderungen gegenüber der genehmigten Vorgängerversion (SA. 42333) von 2015**

- Die Beihilfen dienen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Produktionsmethoden zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (Agrar-Umwelt-Klima-Verpflichtungen) gemäß Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung der Europäischen.
- Beihilfen zur Forstwirtschaft sind nicht enthalten. Zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist eine gesonderte Durchführungsvorschrift in Vorbereitung.
- Die Beihilfen decken die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards hinausgehen.
- Die Beihilfen tragen zur Verbesserung der Biodiversität bei und fördern die Grundwasserneubildung.
- Beihilfen über 10.000 Euro werden in der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (TAM) dargestellt.

### **Maßnahme: I.A: Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

Wirtschaftsdünger können neben tierischen Wirtschaftsdüngern auch Gärreste beinhalten.

### **Maßnahme: I.B: Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern**

Wirtschaftsdünger können neben tierischen Wirtschaftsdüngern auch Gärreste beinhalten. Maximale Beihilfe wurde von 584 auf 691 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.C: Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger**

Wirtschaftsdünger können neben tierischen Wirtschaftsdüngern auch Gärreste beinhalten. Eine Sensortechnik zur Erfassung der Nährstoffgehalte kann zusätzlich gefördert werden. Maximale Beihilfe wurde von 66 auf 87 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.D: Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen**

Wirtschaftsdünger können neben tierischen Wirtschaftsdüngern auch Gärreste beinhalten. Maximale Beihilfe wurde von 87 auf 117 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.E: Aktive Begrünung**

Maßnahme beinhaltet auch aktive Begrünung von Brachen. Geringe Saatgutanteile von Leguminosen in bestimmten Gebieten möglich.

Maximale Beihilfe wurde von 249 auf 459 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.F: Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung**

Bei Grassaaten wird die Entwicklung zu artenreichen Beständen empfohlen. Zur Verbesserung der Biodiversität können bei der Begrünung der Brachen spezielle artenreiche Artenmischungen verwendet werden.

I.F1: Maximale Beihilfe wurde von 588 auf 1.645 €/ha erhöht.

I.F2: Maximale Beihilfe wurde von 1.185 auf 2.993 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.G: Extensive Bewirtschaftung von Grünland**

Der Zeitraum für das Ausbringungsverbot von Wirtschaftsdünger wurde erweitert.

Maximale Beihilfe wurde von 377 auf 350 €/ha reduziert.

### **Maßnahme I.H: Umbruchlose Grünlanderneuerung**

Maximale Beihilfe wurde von 39 auf 345 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.I: Reduzierte N-Düngung**

Maximale Beihilfe wurde von 288 auf 399 €/ha erhöht.

### **Maßnahme I.J Reduzierte Bodenbearbeitung**

Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung möglich

Maximale Beihilfe wurde von 104 auf 277 €/ha erhöht.

### **I.K: Cultan-Verfahren**

Der Einsatz von stabilisierten Ammonium-Dünger wurde gestrichen.

Maximale Beihilfe wurde von 92 auf 19 €/ha reduziert.

### **I.L: Gewässerschonender Pflanzenschutz**

Mechanische Beikrautregulierungsverfahren sollen gefördert werden.

Maximale Beihilfe wurde von 64 auf 1.075 €/ha erhöht.

### **I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung**

**Neu eingeführte Maßnahme.** Die teilflächenspezifische Bewirtschaftung von Ackerflächen berücksichtigt Unterschiede des Bodens und der Ertragfähigkeit innerhalb von Schlägen. Die kleinräumige Führung des Pflanzenbestandes ermöglicht eine gezielte Stickstoffdüngung oder Pflanzenschutzbehandlung. Eine teilflächenspezifische Aussaatmengensteuerung ermöglicht eine optimale Nährstoff- und Wasserversorgung. Durch die Einsparung von Betriebsmitteln wird der Ackerbau umweltschonender, und nachhaltiger. Gleichzeitig können an den Standort angepasste, wassersparende Bewirtschaftungsweisen (z.B. Aussaatmenge etc.) umgesetzt werden.

Für die teilflächenspezifische Bewirtschaftung werden über Sensoren Felddaten ermittelt, Aussaatmengen und Applikationsmengen errechnet und entsprechende Karten erstellt.

Maximale Beihilfe: 28 €/ha

### **II: Mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen**

Ersetzt die Maßnahme Umwandlung von Acker in extensives Grünland

Maximale Beihilfe wurde von 773 auf 1.637 €/ha erhöht.

### **III: gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung**

Maximale Beihilfe wurde von 589 auf 1.031 €/ha erhöht.

### **IV: Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen**

Die Förderung von Magerrasen wurde aufgenommen.